

Technisierung sozialer Kontrolle und Verhaltenssteuerung durch Recht: Ergebnisskizze eines Forschungsprojekts nebst Anmerkungen zur rechtlichen Wirkungsforschung

Nogala, Detlef; Sack, Fritz

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Nogala, D., & Sack, F. (1998). Technisierung sozialer Kontrolle und Verhaltenssteuerung durch Recht: Ergebnisskizze eines Forschungsprojekts nebst Anmerkungen zur rechtlichen Wirkungsforschung. In J. Reichertz (Hrsg.), *Die Wirklichkeit des Rechts: rechts- und sozialwissenschaftliche Studien* (S. 202-237). Opladen: Westdeutscher Verlag. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-74148-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Technisierung sozialer Kontrolle und Verhaltenssteuerung durch Recht

Ergebnisskizze eines Forschungsprojekts nebst Anmerkungen zur rechtlichen Wirkungsforschung

Detlef Nogala und Fritz Sack

In diesem Beitrag werden im ersten Teil in Umrissen die Ergebnisse eines Forschungsprojektes dargestellt, das sich mit der fortschreitenden Technisierung rechtlich formalisierter Kontrollprozeduren auseinandergesetzt hat. Der zweite Teil behandelt im Anschluß daran die Frage, inwieweit konventionelle Vorstellungen von der Steuerungsmöglichkeit durch Recht modifiziert, wenn nicht gar aufgegeben werden müssen.

I

1. Die Technisierung von sozialen Kontrollsystemen

Was manchmal sehr akademisch daherkommt, kann sich im Alltag auf einen Schlag in einer Situation verdichten: Auf der Fahrt zu dem dieser Publikation zugrundeliegenden Workshop, bei dem es um 'Untersuchungen zu gesellschaftlichen Reaktionen auf Rechtsverletzungen' gehen soll, benutzt einer der Autoren ein Taxi, das mit einer neuartigen Videoüberwachungstechnik ausgestattet ist. Auffällig unauffällig ist auf dem Armaturenbrett ein kleiner Kasten mit einer Objektivöffnung angebracht, in dem eine Videokamera steckt. Diese zeichnet das Geschehen im Wageninneren auf und speichert es auf einem Recorder, der im Kofferraum des Fahrzeuges untergebracht ist. Nachdem die anfängliche Zurückhaltung des Fahrers, nähere Auskunft über diese Installation zu geben durch das plausible Darlegen eines professionellen Interesses überwunden war, erläuterte er bereitwillig, warum er diese kleine Überwachungsanlage in seinem Taxi installiert hatte - Sicherheitsüberlegungen hätten eine Rolle gespielt, der für ihn erschwingliche Preis und kürzlich hätte er einen Fall gehabt, wo eine Kundin am Ende der Fahrt nicht die beträchtlich hohe Rechnung hätte zahlen wollen. Sie behauptete einfach, sie sei gar nicht mit ihm gefahren, aber er habe sie angezeigt und die Polizei ihr schon eine Vorladung geschickt. Er wolle sie verklagen, bis in den Knast; schließlich habe er ja den Beweis auf Video.

Diese kleine Anekdote skizziert ein miniature eine Situation, wie sie für die Gesellschaften fortgeschrittener technologischer Zivilisation immer charakteristischer zu werden verspricht: Zum einen verlagert sich in gewissen (keineswegs allen) Bereichen sozialer Kontrolle der Fokus der 'Risikobeherrschung' von konkreten Personen auf Situationen - Arrangements der Absicherung von Spielregeln und Normengeltung werden sozusagen 'situationiert', d.h. enger an die räumliche

Dimension sozialer Begegnung gebunden. Zum anderen läßt sich kaum noch übersehen, daß Technik in vielgestaltiger Form immer häufiger zu einem konstitutiven und über eine rein instrumentelle Bewandnis hinausgehender Bestandteil von sozialen Kontrollverhältnissen wird. Auf die Ebene des Wechselverhältnisses der Kategorien von Recht und Verhalten übertragen bedeutet dies, daß in technologisch fortgeschrittenen Gesellschaften die Technik - in Form evozierter neuer Handlungspotentiale - die Korrelation zwischen beiden Rubriken mehr als nur beeinflusst. Vergegenwärtigt man sich die rechtstheoretischen, kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussionen der letzten Dekaden über Abhörwanzen und 'Lauschangriff', polizeiliche Informationssysteme und DNA-Fingerabdruck, Rasterfahndungen und Datenschutz, um nur einige der Topoi zu nennen, so gibt es hinreichende Anhaltspunkte für die These, daß sich Technik unhintergebar in die traditionelle Dyade von Recht und Verhalten gedrängt hat, jene nicht mehr ohne die 'intervenierende Variable' technisch beförderter informationeller Zu- und Eingriffsoptionen realitätsadäquat gedacht werden kann.

Das von der Volkswagen-Stiftung in den Jahren 1993-1996 geförderte Forschungsprojekt 'Social Control Technologies - Aspekte und Konsequenzen des Technikeinsatzes bei Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle im nationalen und internationalen Kontext' hatte - ausgehend von vorangegangenen Arbeiten¹ - die Beobachtung eines quantitativ und qualitativ zunehmenden Imports von Technologie in soziale Kontrollsysteme zum Ausgangspunkt genommen und sich zum Ziel gesetzt, Entwicklung, Anwendung sowie rechtliche und soziale Implikationen (apparativ gestützter) avancierter Kontrolltechnologien empirisch näher zu untersuchen.²

1.1 Zuschnitt des Forschungsgegenstandes

Die Fokussierung unseres Gegenstandsbereiches auf den 'Faktor Technik' im ausgedehnten Feld des Verhältnisses von 'Recht und Verhalten' ist, obwohl angesichts der offensichtlichen Entwicklungstendenzen naheliegend, im Rahmen bisheriger deutschsprachiger kriminologischer Forschung in gewissem Sinne 'unkonventionell': anders als in der anglo-amerikanischen Diskussion gibt es hier nur sehr wenige - und oft außerhalb des wissenschaftlichen Mainstreams angesiedelte - Anknüpfungspunkte in den Rechts- und Sozialwissenschaften, die den von uns untersuchten Zusammenhang zwischen technologischer Entwicklung, veränderter Handlungspraxis von Kontrollinstanzen und die 'rechtssystematischen' Reaktionen darauf schon zum Gegenstand weitergehender empirischer Untersuchung bzw. theoretischer Reflexion gemacht hätten. Auf eine entsprechende

¹ Vgl. Nogala 1989, Lindenberg 1992. Für die anglophone Diskussion vor allem Marx 1988, LeBlanc et al. 1988 und Lyon 1994.

² Der Abschlußbericht, der eine Fülle von Belegen und Referenzen auf weiterführende Literatur enthält, wurde dem Projektförderer 1997 vorgelegt (vgl. Sack et al. 1997). Der Teil, der sich intensiv mit der 'elektronischen Fußfessel' als Sanktionsalternative befaßt, ist inzwischen unter dem Titel 'Ware Strafe' veröffentlicht worden (vgl. Lindenberg 1997); die Publikation des überarbeiteten und ergänzten Hauptteils des Berichts ist für 1998 vorgesehen (vgl. Nogala 1998).

‘Forschungstradition’ konnten wir uns nicht, auf diverse, für bestimmte Fragestellungen relevante Ansätze und Ergebnisse sehr wohl beziehen.³ In einer bestimmten Weise haben wir daher mit der Fokussierung und dem Zuschnitt unseres Forschungsgegenstandes und durch die von den Vorannahmen beeinflusste Generierung der konkreteren Forschungsfragen Neuland im Überschneidungsbereich von Rechts- und Sozialwissenschaften zu beschreiten versucht: Uns interessierte in erster Linie die (Wechsel-)Wirkung des ‘sozialen Artefakts Technik’ innerhalb des Feldes sozialer Kontrolle, das durch die diversen Interessen der Akteure (zu denen Kontrolleure wie Kontrollierte, Involvierte und Beobachter zu zählen sind) auf der einen sowie implizite wie explizite Normensysteme auf der anderen Seite markiert wird.

Wenn man der Frage nachgeht, warum die ‘Social Control Technologies’ bisher als eigenständige Thematik für die (deutschsprachigen) Rechts- und Sozialwissenschaften eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben, so muß man zwei Gesichtspunkte hervorheben: Erstens handelt es sich bei dem Einsatz avancierter Technik zu Zwecken sozialer Kontrolle (mit Einschränkungen) um relativ neuartige Entwicklungen, die zudem noch in Intensität und territorialer Verbreitung unterschiedlich stark entfaltet sind. Aus einer gewissen Perspektive ließe sich formulieren, daß der Forschungsgegenstand selbst noch im Prozeß des Werdens und Vervollständigens ist. Er befindet sich zudem gleichsam in permanenter Bewegung und ist nur mit einem Blick über den (nationalen) Tellerrand hinweg einigermaßen in seiner tatsächlichen Gestalt auszumachen.⁴ Zweitens eröffnet die Verknüpfung von technischen Artefakten, Normfragen und sozialen Wechselbeziehungen ein ganzes Universum von komplexen Beziehungsgeflechten, das forschungsmethodisch wie forschungsökonomisch - wenn überhaupt - nur mit besonderen Mühen und unter (bewußter) Inkaufnahme von Auslassungen, Einschränkungen und Vernachlässigungen zu bearbeiten ist.

Hauptrangiges Ziel unserer Untersuchung war es daher, einen ‘dem Stand der Dinge’ entsprechenden Überblick über die tatsächlich verfügbaren technischen Kontrollpotentiale zu erarbeiten und - soweit möglich - in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. Darüber hinaus wollten wir diese ‘bloßen’ Optionen am Beispiel einiger ausgewählter Kontrolltechnologien auf ihre kriminologisch relevanten Kontexte, Strategien und Zusammenhänge ‘herunterbuchstabieren’, um so den Blick auf das ‘neue’ Bedingungsgefüge von Recht und Verhalten zu öffnen.

1.2 Zugang zum Forschungsgegenstand

Die forschungsmethodische Aufgabe bestand im wesentlichen darin, die vorhandenen bzw. uns zugänglichen schriftlichen Informationsdaten zusammenzutragen

³ Insbesondere die Arbeiten des amerikanischen Soziologen Gary T. Marx sind in dieser Hinsicht von Bedeutung (vgl. Marx 1985, 1988).

⁴ Ein prägnantes Beispiel ist der elektronisch überwachte Hausarrest, der als Konzept schon Ende der 60er Jahre vorlag, gute fünfzehn Jahre später zum ersten Mal in den USA ernsthaft zum Einsatz kam, mittlerweile Europa erobert und im Jahre 1997 nun auch bundesdeutsche Ministerkonferenzen ernsthaft beschäftigt hat.

und auszuwerten ohne es zu versäumen, diese hinsichtlich ihrer Aktualität, ihrer Aussagekraft und ihrer Reichweite zu gewichten und kritisch zu beurteilen. Das Problem bei der Datengewinnung bestand von der Warte der universitären Sozialwissenschaft her vor allem darin, im sensiblen Bereich der 'Sicherheitsproduktion' zuverlässige Angaben aus 'erster Hand' über das Angebot und die Einsatzmöglichkeiten avancierter Kontrolltechnologie zu bekommen, um im zweiten Schritt über plakative und vordergründige Werbeaussagen hinausgehende Erkenntnisse über die Einsatzreife und den Verbreitungsgrad bestimmter Kontrolltechnologien generieren zu können. Von Anfang an war klar, daß hier nur ein mehrschichtiger methodischer Zugang Aussichten auf Erfolg eröffnen würde. Die Auswertung schriftlicher Quellen (Fachaufsätze und -bücher, Tagungsberichte, Anbieterkataloge, 'graue Literatur' usw.) bildete die solide und umfangreiche Grundlage für unseren 'Datenkorpus'. Von besonderem Wert waren jedoch die von uns geführten Expertengespräche sowie die 'Felderkundungen' einzelner Anwendungspraktiken vor Ort, weil sie zum einen ein hervorragendes Korrektiv für die in manchen Artikeln und Pressemeldungen verbreiteten 'Schaufensterdarstellungen' spezifischer Kontrolltechnologien waren, zum anderen, weil in den Gesprächen und während der (teilnehmenden) Beobachtungen sich ausreichend Gelegenheiten ergaben, einzelne Aspekte der Kontrolltechnik genauer auszuleuchten, (akkumulierte) Erfahrungswerte abzurufen sowie Hintergrund- und Kontextwissen zu generieren. So waren es nicht zuletzt unsere Felderkundungen und einzelne Expertengespräche, die unsere These, daß zwischen den Versprechungen der Anbieter und Verlautbarungen einiger Anwenderinstanzen über die 'Effektivität' avancierter Kontrolltechnik auf der einen und den tatsächlichen Anwendungserfahrungen auf der anderen Seite eine eigenartige Lücke klafft, nachhaltig bestätigten. Dennoch müssen wir einschränkend zugestehen, daß dieser methodisch wichtige 'Gegencheck' nur sehr punktuell möglich war und sich nur auf einen kleinen Teil unserer Gegenstandsgesamtheit beziehen konnte. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, auch in Hinblick auf weitere Forschungsanstrengungen, daß wichtige schriftliche Materialien und Quellen uns erst aus dem persönlichen Kontakt mit den Akteuren im Forschungsfeld zugänglich wurden. Gänzlich verzichtet haben wir auf die Erhebung von Daten in Form von surveys; hier wären sicherlich noch weitere Qualitätsgewinne für den Datenkorpus zu erzielen gewesen. Insgesamt betrachtet waren die von uns gewählten Zugangsmethoden dem stark explorativen Charakter unserer Studie angemessen und haben aus unserer Sicht eine ausreichende Daten- und Erfahrungsgrundlage geschaffen, um bei eigentlich notwendigen fortschreibenden Detailuntersuchungen einen dem Gegenstand angemessenen spezifischen Methodenkatalog zur Datenerhebung zusammenstellen zu können.

2. Wichtige summarische Ergebnisse der Untersuchung

Wenn im folgenden der Versuch unternommen wird, die vielschichtigen und differenzierten Ergebnisse unseres Forschungsprojektes kursorisch zusammenzufassen, so sollten die Rezipienten dabei berücksichtigen, daß es sich, wegen der oben schon erwähnten 'Bewegung' des Gegenstandes, um mit einer gewissen

'Unschärferelation' behaftete Aussagen handelt: Die Dinge in Sachen Kontrolltechnologien entwickeln sich (wenn auch in disparatem Tempo) rasch fort; den Gesamtbereich übergreifende Feststellungen können, für konkrete Anwendungen oder bestimmte nationale Gegebenheiten, überzogen oder auch untertrieben sein. Unsere Befunde stellen daher im streng wissenschaftlichen Sinne 'lediglich' ein vorläufiges Zwischenergebnis eines fortzusetzenden Forschungsprozesses dar.

2.1 Systematisierung der Social Control Technologies

Das derzeit verfügbare Angebot an Kontrolltechnik kann man mit Fug und Recht als vielfältig bezeichnen und in einer ersten Annäherung fällt es vielleicht nicht leicht, das 'Sprengstoffspürgerät' mit der 'Abhörwanze' und diese wiederum mit dem 'genetischen Fingerabdruck' in einen logisch konsistenten Zusammenhang zu bringen. Eine der vordringlichsten Aufgaben für uns war es daher, eine plausible Systematisierung zu entwerfen, die es einerseits erlaubt, die Vielfältigkeit der einzelnen Technologien zu erfassen, andererseits deren Funktionslogik deutlich zu machen und aufeinander zu beziehen. Von mehreren Alternativen der Zuordnung erschien uns die Orientierung an grundlegenden 'Funktionsklassen' (formal organisierter) Kontrollsysteme am ehesten geeignet. In einem rekursiven Schritt unserer Feldauswertungen haben wir als elementare Funktionen

- die *Detektion (Überwachung)*,
- die *Identifizierung*,
- die *Lokalisierung*,
- die *Intervention*

und als sowohl übergeordnete wie auch als spezielle Kategorie

- die *Informationstransformation (Informationsverarbeitung, Kommunikation)*

'extrahiert'.⁵

Zwar ist uns bewußt, daß diese Systematisierung nur eine unter den möglichen und sinnvollen ist, glauben aber doch, daß sie nicht nur dem Gegenstand und den Zwecken unserer Untersuchung angemessen ist, sondern sich eignen könnte, operative Subprozesse institutionalisierter bzw. hierarchisierter sozialer Kontrolle abzubilden. Zumindest auf der Ebene der konkreten Technologieanwendung sehen wir einen wesentlichen Vorteil gegenüber der in der Polizeiliteratur üblichen Erfassung in Kategorien der Kriminaltechnik bzw. Polizeitechnik darin, daß die von uns gewählte Kategorisierung die einer bestimmten institutionellen Perspektive (namentlich der Polizei) verpflichteten Ausblendungen vermeidet und den Blick für kontrolltechnologische Entwicklungen außerhalb des 'traditionellen' staatli-

⁵ Unter Zuhilfenahme dieses groben Ordnungsschemas konnten wir die Bandbreite der vorhandenen Kontrolltechnologien kategorial abdecken und diese jeweils zuordnen, auch wenn in manchen Fällen der strengen Kategorisierung eine reale 'Multifunktionalität' der Kontrolltechnologie (im Sinne der Systematik) entgegensteht. In diesen Fällen haben wir uns nach der von uns identifizierten 'Hauptcharakteristik', d.h. dem dominanten funktionsprinzip gerichtet. Ausführlicher dazu Nogala 1998.

chen Polizeikonzepts (z.B. bei kommerziellen Sicherheitsdienstleistern und Erscheinungen 'bürgerlicher' Vigilanz) öffnet.

2.2 Marktangebot, technisches Potential und Anwendungstendenzen avancierter Kontrolltechnologie

Als Zeitzeugen einer beschleunigten technischen Evolution, die jeden Tag mit neuen Innovationen aufwartet, in der für vorhergehende Generationen noch geltende Grenzen von räumlicher Distanz und zeitlicher Flüchtigkeit eingedampft werden, sollten wir es aufgegeben haben, Dinge für 'unmöglich' zu halten. Dennoch mag es für Sozialwissenschaftler und Juristen immer wieder erstaunlich sein, wie 'sophisticated' erschlossene Technologien sich zu Zwecken effektiverer oder überhaupt erst neuartig inszenierbarer Sozialkontrolle einsetzen lassen.

Orientiert man sich allein am technologisch evozierten Können, so kann sich leicht der Eindruck einstellen, daß die Möglichkeiten sozialer Kontrolle perfekt, ubiquitär und omnipräsent geworden sind - das von George Orwell beschriebene Kontrollarsenal in '1984' erscheint im Vergleich dazu als ein eher primitives Versuchsstadium: Ein 'Unentdeckt-Bleiben' gibt es im Prinzip nicht mehr - eine ganze Batterie von Sensoren (Akustik, Bewegung, Wärme, Kernresonanz) macht das Verborgene und selbst das 'Unsichtbare' sichtbar, überwindet die einstmals oft zuverlässig 'verschleiernde Wirkung' von Distanz, Dunkelheit und (sozialer) Camouflage. Automatisierung läßt aus Stichproben und wiederkehrenden Kontrollen eine permanente Überwachung werden; das auf der visuellen Sichtbarmachung basierende Benthamsche Panopticon (vgl. die analytische Beschreibung bei Foucault 1977) ist längst von einem *Pansensorikum* der überprüfenden Kontrolle abgelöst worden.

Das *Vermögen zu Identifizieren* hat ebenfalls ein historisch noch nicht dagewesenes Stadium erreicht: Im Zeitalter erodierender sozialer Identitäten wird der Körper mit seinen verblüffenden individuellen Charakteristika (DNA-Struktur, Fingerkuppen, Retina, Stimme etc.) zum universellen und 'maschinenlesbaren' Identitätsmedium, der mittels leistungsfähiger Datenbanken in den Mittelpunkt diverser Kontrollarrangements gestellt werden kann (AFIS-Systeme, DNA-Datenbanken). Die Ablösung fälschungsanfälliger ausweis- bzw. kartenbasierter Identifizierungssysteme erscheint aus dieser Perspektive nur noch als eine Frage der Zeit (vgl. Davies 1994).

Zur *Lokalisierung* von Personen und Gegenständen (etwa Fahrzeugen) stehen nunmehr leistungsfähige Systeme zur Verfügung, die sich von der Ortung in Häusern, Bürokomplexen, auf freiem Gelände bis hin zur weltweiten Standortbestimmung mittels avancierter Satellitensysteme erstrecken. Jederzeit und aus der Ferne läßt sich so der gefragte Aufenthaltsort bestimmen und der gewählte Weg des Objektes verfolgen und dokumentieren.

Die *Interventionsoptionen* der Kontrollinstanzen werden durch die technologische Entwicklung ebenfalls verfeinert und erweitert: 'Less-than-lethal-weapons' sollen den (tödlichen) Schußwaffengebrauch bei unverminderter Effektivität obsolet werden lassen (vgl. Boyd 1995); technische Schutzmaßnahmen sollen präventiv die Möglichkeit der Tatbegehung selbst auflösen (etwa geldscheinfäl-

schungssichere Farbkopierer, fälschungssichere Dokumente, elektronische Wegfahrsperrern).

Zusammengehalten wird dieses Arsenal *peripherer* technisierter Kontrolloptionen durch die sich mit jeder Rechnergeneration vervielfachenden *Informationsverarbeitungs-kapazitäten* und durch mit dem Ausbau weltweiter *Informationssysteme* wuchernde Kommunikationskanäle. Im Prinzip ist heute jede Information (en detail und en gros) geschwinder als in Windeseile an jeden beliebigen (bewohnten und ins 'Netz' integrierten) Ort transformierbar. Dies gilt selbstverständlich auch für polizeiliche Informationssysteme. Die technische Infrastruktur für einen weltweiten Polizeistaat - bisher nur als reine Möglichkeit - ist im fortgeschrittenen Stadium des Aufbaus.

Dieses Szenario technisch evozierter Kontrollpotentiale ist weder futuristisch noch dystopisch, auch wenn es für den einen oder anderen klingen mag, als dürfe es nicht wahr sein (vgl. Davies 1996). Das *technische Vermögen* zur Realisierung ist real existent.

Nichts aber wäre so falsch und irreführend wie das technische Potential, die funktionale Option, mit einer Vorhersage oder gar Beschreibung sozialer 'Kontrollwirklichkeit' zu verwechseln. Es gibt eine ganze Reihe von empirischen wie theoretischen Gründen, warum die 'perfekte technikgestützte Überwachung' eher unwahrscheinlich, vielleicht sogar unmöglich ist.⁶

Ein erster, wichtiger analytischer Einwand ist dieser: Während unserer Untersuchung stellte sich nach dem ersten, Erstaunen und Erschrecken hervorrufenden Überblick schnell die Einsicht ein, daß nicht alles, was technisch denkbar und herzustellen wäre, tatsächlich auch produziert wird und in der Praxis funktioniert; nicht alles, was produziert werden kann, läßt sich auch - z.B. aus Kostengründen - erfolgreich vermarkten bzw. - aus Kapazitätsgründen - marktverfügbar halten. Daß eine Kontrolltechnik marktverfügbar ist, bedeutet noch nicht automatisch, daß sie auch nachgefragt und erworben wird - hier spielen enger werdende finanzielle Spielräume öffentlicher Budgets eine überaus entscheidende Rolle; ihr Erwerb bringt noch nicht den Praxiseinsatz mit sich - und ob der Einsatz 'erfolgreich' und effektiv (im Sinne der Anwender) ist, ist noch einmal eine eigene, jeweils im konkreten Fall offene Frage. Selbst da, wo sich ein 'Erfolg' im Einsatz abzeichnet, bleibt zweifelhaft, ob sich der Einsatz auf die Dauer gesehen rentiert und die erzielten Effekte aufrechterhalten werden können.

Das aus der 'Satellitenperspektive' schier übermächtig und beinahe unentrinnbar erscheinende Bild technologisch beförderter Kontrollmächtigkeit gewinnt an Schattierung und Auflösung - und damit an Realistik -, wenn man sich von dem alleinigen Kriterium des Möglichen, technisch Machbaren, also der *Kategorie des*

⁶ Heinrich Popitz hat in seinem bekannt gewordenen Aufsatz über die 'Präventivwirkung des Nichtwissens' überzeugend dargelegt, daß eine totale Verhaltenstransparenz nicht nur erschreckend, sondern auch sozial 'unmöglich' wäre, da die Detektions- und Sanktionsapparate im Nu überfordert wären und die Norm selbst sich 'blamieren' würde (vgl. Popitz 1968). Wenn auch die Argumente hinsichtlich der 'Sozialkompatibilität' von totaler Kontrolle ihre Gültigkeit nicht verloren haben mögen, so haben sich aber doch die kapazitären Voraussetzungen durch Technik möglicherweise qualitativ entscheidend gewandelt. Ein Vertrauen auf die 'Präventivwirkung des Nichtwissens' könnte sich zunehmends als zu optimistisch herausstellen.

Könnens, löst. Richtet man vielmehr den Blick auf Einsatzreife, Verbreitungs- und Anwendungsgrad sowie die jeweils unterschiedlichen rechtlichen, politischen und soziokulturellen Rahmenbedingungen, so läßt sich plausibel nachvollziehen, warum der 'Große Bruder' in den fortgeschrittenen Gesellschaften bisher eine Fiktion geblieben ist, auch wenn sein Instrumentarium schon längst bereitliegt: Die 'technical fixes' für Probleme sozialer Kontrolle erweisen sich angesichts einer vielschichtigen, dynamischen und anpassungserfahrenen sozialen Praxis oftmals schlicht als zu teuer, dysfunktional, mit unerwünschten Nebenfolgen behaftet oder aus politischen bzw. kulturellen Gründen inakzeptabel. Nicht zuletzt stehen auch die 'Generalnormen' von Rechtssystemen, die dem Persönlichkeitsschutz des Individuums Bedeutung zumessen, der Dynamik des technisch Machbaren entgegen (vgl. z.B. Roßnagel et al. 1990). Erst die Berücksichtigung der Kategorien des *politisch-kulturellen Wollens* und des *rechtlichen Dürfens* führt plausibel und begründbar zur Topik der aktuellen 'Anwendungslandschaft' und läßt eine angemessene Einschätzung der 'Marktentwicklung' im Bereich der 'Social Control Technologies' zu.

2.3 Internationale Entwicklungstrends der Anwendung von Kontrolltechnik

Unter den gegenwärtig marktverfügbaren und in nennenswertem Umfang tatsächlich von Instanzen sozialer Kontrolle eingesetzten Kontrolltechnologien (vgl. dazu auch BKA 1990 und 1995) zeichnen sich bestimmte Anwendungen ab, denen man aufgrund des Verbreitungstempos und angesichts expliziten Kontrollbedarfs auf Seiten potentieller Anwender eine prospektive Bedeutung im Arsenal der 'Social Control Technologies' und in kriminal- bzw. sicherheitsstrategischen Arrangements bescheinigen kann.

In den 70er und 80er Jahren standen in erster Linie der Aufbau und die Vernetzung der Kapazitäten zur *Informationstransformation* im Mittelpunkt der Bemühungen von Kontrollinstanzen. Dieser Prozeß ist in den einzelnen Bereichen zwar unterschiedlich weit fortgeschritten (man denke an den Informatisierungsgrad der Polizei gegenüber der Justiz) und längst noch nicht am Endpunkt angekommen, aber die computergestützte Erfassung, Speicherung und Distribution von organisations- bzw. handlungsrelevanten Daten wird *im Prinzip* beherrscht und wird sich entsprechend der fortschreitenden Informatisierung gesellschaftlicher Austauschprozesse (Stichwort: Informationsgesellschaft) weiter entwickeln. In den 90er Jahren hat sich das Zentrum kontrolltechnologischer Entwicklung jedoch stärker in Richtung auf die 'peripheren' Austauschfunktionen der Kontrollinstanzen verlagert und vor allem 'alltagstaugliche' Anwendungstechnologien in den Bereichen Identifizierung, Lokalisierung und Detektion hervorgebracht.

Im Bereich der *Identifizierung* z.B. deutet sich an, daß rein ausweis- bzw. kartenbasierte Systeme sehr schnell durch biometrische Verfahren ergänzt, wenn nicht gar ersetzt werden. Die 'Erkennung' individualisierender körperlicher Merkmale einer Person durch maschinelle Algorithmen ist weit vorangekommen und hat diverse Technologien auf den Markt gebracht, die sich sowohl zur lokalen Zugangskontrolle als auch für eine populationsweite Erfassung eignen.

AFIS-Systeme mit Verarbeitungskapazitäten für 'Fingerabdrücke' im Millionenbereich gehören inzwischen zur Standardausrüstung vieler nationaler Polizeibehörden, werden aber immer häufiger als Zugangskontrolle im alltäglichen Verkehr etwa mit Banken oder auch Behörden eingesetzt werden. Man wird also weltweit immer häufiger die Situation antreffen, daß man seinen Daumen oder seine Hand einer 'Lesestation' präsentieren muß, um sich Zugang zu Orten bzw. Werten verschaffen oder sich legitimieren zu können. Allerdings stehen schon mit der Identifizierung anhand der Augen (Retina) oder des Gesichts weniger stigmabehaftete Verfahren bereit. Innerhalb des forensischen Bereichs wird dagegen die DNA-Analyse im industriellen Maßstab ausgebaut und zu einer kriminalistischen 'Alltäglichkeit' werden (vgl. Nogala 1997). Ob sich längerfristig ein 'ultimatives', universales Identifizierungssystem herauskristallisieren wird, ist schwer abzuschätzen. Sicher ist jedoch, daß bei flächendeckendem Einsatz dieser Identifizierungstechnologien 'Anonymität' eine schwindende soziale Qualität werden wird.

Das Aufspüren, Verorten und unbemerkte Verfolgen von Sachen und Personen (*Lokalisierung*) ist im Zeitalter des 'tagging' und weltumspannender Satellitensysteme zu einer effektiven Option für staatliche, aber auch kommerzielle Kontrollorgane geworden. Mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen lassen sich z.B. Drogentransporte ebenso wie Speditionsfahrzeuge 'in Echtzeit' verfolgen. Eine außerordentliche Karriere aber hat das 'electronic monitoring' bzw. 'tagging' als Mittel zur Überwachung verhängten Hausarrestes hinter sich. Während in den USA und einigen anderen Staaten das 'elektronische Halsband' zu einem wenn auch insgesamt nebensächlichen so doch aber weithin akzeptierten Bestandteil des Sanktionssystems geworden ist, ist der europäische Markt erst in den letzten Jahren 'erfolgreich' erschlossen worden (vgl. Lindenbergh 1997). Während zu Beginn unseres Forschungsprojektes eine Einführung in Deutschland von vielen Gesprächspartnern (aus mannigfaltigen Gründen) für unwahrscheinlich gehalten wurde, beraten inzwischen (Mitte 1997) die deutschen Justizminister darüber, sich dem schwedischen Modellbeispiel anzuschließen und diese Maßnahme auch in der Bundesrepublik einzuführen.

Im Bereich der *Detektion* hat es eine beträchtliche Verbreitung von Alarmsystemen, bis in die privaten Haushalte hinein, gegeben. Schwer zu vermeidende Probleme mit Fehlalarmierungen haben den Boom dieses Segments der Sicherheitsindustrie aber gedämpft. Bedeutsamer für die vor uns liegende Entwicklung ist aber vielmehr der Ausbau der 'Abhör'-Infrastruktur im Sektor Strafverfolgung sowie groß angelegte Videoüberwachungssysteme im Bereich der öffentlichen Sicherheit, die in diesem Fall semi-öffentliche Plätze wie Einkaufspassagen und die allgemein zugänglichen Transportmittel mit einschließt. Wie sich an der Debatte um den 'Lauschangriff' und das Verschlüsselungsverbot ('Kryptographiefrage') zeigt, ist der Grad der Transparenz bzw. Vertraulichkeit von Kommunikation ein hochpolitisiertes Thema im Auseinandersetzungsfeld um Sicherheit und die Methoden ihrer Gewährleistung. Zwar war die Vertraulichkeit des Wortes auch in früheren Zeiten keineswegs immer sichergestellt, jedoch hat auch hier die technische Entwicklung neue Spielregeln, etwa bezüglich der Permanenz, der Intrusion und der mengenmäßigen Größenordnung, aufgestellt, auf die sozial sich einzustellen die Gesellschaften noch längere Zeit

brauchen werden (vgl. Hoffman 1995). Dagegen hat die Videoüberwachung als Mittel der Wahl situativ orientierter Präventiv- und Abschreckungsmaßnahmen noch eine bemerkenswerte Karriere vor sich. Zwar gibt es Überwachungskameras schon seit vielen Jahren etwa in Kaufhäusern und Banken, aber wie das britische Musterbeispiel zeigt, wird der offensive kriminalpolitische Einsatz als High-Tech-Version des Streifenbeamten an zentralen öffentlichen Orten erst mit der heutigen Gerätegeneration zu einer ernstzunehmenden Option (vgl. Brown 1995). Die Frage, ob mit diesen Maßnahmen tatsächlich innerstädtische Sicherheitsgewinne, auch langfristig, zu erzielen sind, ist aber offen und bedarf eigenständiger und detaillierter Zuwendung.

2.4 Perspektiven der Akteure

Obgleich die 'Social Control Technologies' in ihren verschiedenen konkreten Erscheinungen Resultat der fortschreitenden technischen 'Naturbeherrschung' sind, sind sie alles andere als ein sich hinterrücks einstellender Effekt eines technischen Determinismus. Im Gegenteil: Avancierte Kontrolltechnologie ist Produkt eines sozialen 'Herstellungsprozesses', in den eine ganze Reihe von Akteuren ihre diversen Möglichkeiten und unterschiedlichen Interessen einbringen. In unserer Untersuchung haben wir dabei versucht, die Perspektiven von Herstellern bzw. Marktanbietern, anwendenden Kontrollinstanzen und Datenschutzbeauftragten wie auch Strafverteidigern (als Vertreter Rechtsbetroffener) zu ergründen. Eine der Leitfragen, die unsere empirischen Schritte immer begleitet hatten, war, nach welchen institutionellen bzw. professionellen Maßgeblichkeiten der Prozeß der Entwicklung, Auswahl und Anwendung von Kontrolltechnik sich vollzieht. In Allgemeinheit und mit den unvermeidlichen Vergrößerungen kann man die Positionen wie folgt skizzieren:

Die *Hersteller bzw. Anbieter* von Kontrolltechnik (die oft, aber nicht immer identisch sind), folgen in ihrem Selbstverständnis der puren Marktlogik, wobei das auch mit einschließen kann, den Nachfragebedarf des Marktes mit den geeigneten rhetorischen Mitteln und Allianzenbildungen zu 'befördern'. Die Krise des Strafrechtssystems wird in diesen Kreisen ebenso sensibel wahrgenommen wie der mediale Un-Sicherheitsdiskurs und der konkrete Bedarf der Kundschaft. Insbesondere dieser hat eine Sicherheitsindustrie entstehen lassen, die eine breite Angebotspalette sowohl für staatliche Großkunden (etwa große AFIS-Systeme) als auch für den 'kleineren' Kontrollbedarf bis zu den privaten Konsumenten bereithält. Auf den immer häufiger zelebrierten internationalen Sicherheitsmessen werden die neuesten Innovationen dargeboten und Bedarfstrends analysiert - ohne Zweifel ist hier eine internationale Industrie entstanden, die, wenn nicht von den absoluten Umsatzzahlen her, so doch wegen der politischen Bedeutsamkeit ihres Gegenstandes, nämlich 'zivile Sicherheit', eingehendere öffentliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit als bisher verdient. Zwar ist die Verknüpfung des 'sozialen Gutes' Sicherheit mit industriellen und Profitinteressen eine politisch heikle Angelegenheit, aber die Hersteller und Anbieter haben keine Probleme damit, ihr Geschäft nach den Regeln des Marktes einzurichten (vgl. Nogala 1995). Eine bedeutende Richtschnur ist dabei, daß für viele Pro-

duktsparten die öffentlichen Körperschaften des Staates das Gros der Kundschaft darstellen und deren Ansprüchen und Bedarf besondere Beachtung gebührt. Die erstaunliche Innovationsfreudigkeit dieser Branche wird aber auch von der Suche der Ingenieure nach neuen Anwendungsfeldern ihrer Kenntnisse angesprochen, was wiederum neue Marktsegmente erschließen kann: der Weltmarktführer für den 'elektronisch überwachten Hausarrest', BI Electronics, war ursprünglich im Agrarsektor engagiert, bis die Idee entstand, das technische Know-How, wie man Kühe beim maschinellen Melken auseinanderhält, auch beim 'tagging' von Delinquenten zu verwerten. Man kann der Sicherheitsindustrie schlechterdings keinen Vorwurf daraus machen, daß sie mit den Problemen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit profitable Geschäfte zu machen versucht. Jedoch sollte man sehr vorsichtig darin sein, die dort geltenden Maßstäbe und Werte in die öffentliche, politische Debatte einzuführen oder gar zu übernehmen: zu sehr ist man dort - aus verständlichen Interessen heraus - auf 'technical fixes' im Bereich der Sicherheit konzentriert; dies könnte angemessenere politische bzw. soziale Alternativen der Problemlösung in den Hintergrund drängen.

Die Perspektive der *Anwender* von Kontrolltechnologien - und wir haben hier in erster Linie Polizeibehörden im Sinn, ohne kommerzielle bzw. private Akteure zu vergessen - ist sehr divers und je nach Aufgabenstellung unterschiedlich klar zu definieren. Generell werden Potentiale von Kontrolltechnologien aber im Zusammenhang mit Funktionskrisen, die sich als Zugriffs- oder auch Mengenproblem darstellen können, aufgegriffen und thematisiert. 'Social Control Technologies' werden von den Anwendern in erster Linie in ihrer verheißenen Eigenschaft als Mittel der Erhöhung von Entdeckungs- und Ergreifungswahrscheinlichkeiten, als Vehikel zur sicherheitsfördernden Veränderung von Tatgelegenheitsstrukturen wahrgenommen und beurteilt. Man erhofft sich im allgemeinen, durch die Adaptation bestimmter Kontrolltechnologien den Aufgabendruck effektiver und effizienter meistern zu können. Durch die Hervorhebung der Effizienz und der generellen Modernisierungssemantik, die der Technisierung anhaftet, sind die in Aussicht gestellten Effekte überaus anschlussfähig an eine Managementrhetorik, die inzwischen auch den Kernbestand staatlicher Bürokratien erreicht hat. Aber der Imperativ der Rationalisierung ist nur ein Faktor, warum avancierte Kontrolltechnik in den Reihen leitender Polizeibeamte und Kriminalpolitiker oft (keinesfalls aber immer und auch nicht von allen) euphorisch aufgenommen wird. Ein wesentlicher anderer Grund ist, daß mit Hilfe technischer Mittel mehr Transparenz in das schwer durchschaubare soziale Getriebe gebracht werden kann, physische und soziale Detektions- und Beweisbarrieren problemloser überwunden werden können.⁷ Letzterer Aspekt verweist auf die Eigenschaft der *Technik als Machtverstärker* - und dies ist auch der Grund, warum die Einführung solcher Errungenschaften wie 'Abhörgeräte', maschinenlesbare Ausweise usw. politisch sehr kontrovers diskutiert werden. Auch wenn wir in den Gesprächen mit Vertretern dieser Akteursgruppe durchaus sehr differenzierten und bisweilen auch skeptischen Positionen hinsichtlich der ausgedehnten

⁷ Der ehemalige BKA-Präsident Horst Herold hat diese Option aus polizeilicher Perspektive bisher immer noch am konsequentesten auf den Punkt gebracht (vgl. z.B. Herold 1977 und 1986).

Nutzung von avancierten Kontrolltechniken begegnet sind, so scheint die 'offizielle Linie' in allen von uns untersuchten Ländern darauf hinauszulaufen, so rasch wie möglich und so effektiv wie möglich technologische Potentiale zu nutzen, um Kriminalprobleme und Krisen des öffentlichen Sicherheitsgefühls besser in den Griff zu kriegen: 'Social Control Technologies' sind in dieser Hinsicht zum Bestandteil (spät/post)moderner 'governmentality' (Foucault 1991) geworden.

Die *Perspektive der 'Rechtsbetroffenen'* haben wir aus der Sicht der Datenschutzbeauftragten und Strafverteidiger einzuholen versucht. Zwar ist klar, daß wir es hier zunächst mit (professionalisierten) Vertretungsinteressen zu tun haben, aber mit gewissen Abstrichen kann man sagen, daß diese Gruppen auch die Position des 'kritischen' Teils der Öffentlichkeit widerspiegeln. Es war für uns kaum überraschend, daß die Sicht dieser 'Rechtsvertreter' auf die Evolution der Kontrolltechnik in erster Linie durch Besorgnis gekennzeichnet ist. Die Befürchtungen beziehen sich vor allem auf die Erosion von Individualrechten sowohl im Vorfeld von polizeilichen Ermittlungen als auch im Strafverfahren selbst. In den Stellungnahmen der beiden Gruppen wird mit guten Gründen immer wieder auf das mit der Inbetriebnahme avancierter Kontrolltechnik verbundene 'Freiheitsrisiko' für die individuell Betroffenen verwiesen und versucht, mit rechtlichen Regularien Dämme gegen die drohende Überschwemmung von Privatheitsinteressen zu errichten (vgl.z.B. Hassemer 1990). Zwar kann man festhalten, daß dieses Bemühen im rechtlichen Bereich nicht ohne Wirkung geblieben ist (man denke etwa an die Rechtsprechung zum 'Recht auf informationelle Selbstbestimmung'), gleichwohl läßt sich nicht übersehen, daß über längere Zeiträume betrachtet die Verlockungen durch technologische Handlungspotentiale und insbesondere im Zuge des Umsattels auf 'neue Präventionsstrategien' (vgl. Sack 1995) sich kaum dauerhaft werden im Zaume halten lassen (z.B. im Fall des 'Lauschangriffs'). Gerade aber weil avancierte Kontrolltechnologien sich anschicken, zu einem beachtlichen Formfaktor sozialer, insbesondere rechtlicher Austauschprozesse zu werden, kommt den Beiträgen der Datenschutzbeauftragten und Strafverteidiger eine zwar z.Zt. wenig beachtete, aber nichtsdestoweniger beachtenswerte politische Aufklärungsfunktion zu, die über den engeren Bereich rechtlicher Regelungsfragen hinausgeht.

Zusammenfassend läßt sich für den Akteursbereich festhalten, daß sich in den Diskurszonen, innerhalb derer sich das über die Hersteller und Anbieter transportierte - und zweifellos gepuschte - (neuartige) technische Vermögen mit dem von den Sicherheitsstrategen formulierten 'Risikoregulierungsbedarf' kreuzt, sich regelmäßig ein politischer - und nicht zuletzt ökonomischer - Impuls formiert, der auf die operative Anwendungspraxis der Kontrollorgane einerseits, auf das System des rechtlichen Dürfens andererseits einwirkt und immer häufiger tatsächliche Veränderungen bzw. Anpassungen hervorruft. Ob und wie rasch sich jeweils dieser Impetus gegen rechtliche Hindernisse, seien sie verfassungs- bzw. bürgerrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Natur, oder aber gegen oftmals noch stärker verhinderungsmächtige fiskalische Kalamitäten durchsetzen kann, hängt nicht zuletzt vom Verlauf des kriminal-, mehr noch vom allgemeinen sicherheitspolitischen Diskurs des in Frage stehenden politischen Gemeinwesens ab. So ist es z.B. bemerkenswert, daß in den USA eine ganze Reihe von avancierten techni-

sierten Kontrollsystemen eingeführt werden konnten, eine Reihe von politischen Administrationen bisher aber mit der nationalen Einführung eines Personalausweises an mangelnder politisch-kultureller Akzeptanz gescheitert sind. Dagegen ist in Großbritannien, das ebenfalls keine nationale Identitätskarte besitzt, die Einführung nahezu flächendeckender Videoüberwachung öffentlicher Straßen der Innenstädte ohne nennenswerten politischen Widerstand vollzogen worden - eine Option die für uns, die wir lange schon einen maschinenlesbaren Ausweis mit uns führen in der Mehrzahl - noch - befremdlich erschiene. Über längere Zeiträume und im internationalen Maßstab betrachtet, kommt man jedoch an der Einsicht nicht vorbei, daß die unterschiedlichen Rechtssysteme selten *als Rechtssysteme* diesen technologisch induzierten Kontrollinitiativen widerstehen.

3. Projektimmanente theoretische Anschlußperspektiven

Dieses Forschungsprojekt war in erster Linie als empirische Untersuchung angelegt, die näheren Aufschluß über die Triftigkeit und Reichweite von Hypothesen abklären sollte, die sich aus dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion sowie den Vorarbeiten der unmittelbaren Projektbeteiligten ableiten ließen. Abgesehen von den in unserem Projektbericht detaillierter dargelegten konzeptionellen Erörterungen und empirischen Befunden sollen an dieser Stelle *die wichtigsten projektbezogenen theorierelevanten Einsichten* mehr benannt als im einzelnen ausgeführt werden, die über die ursprüngliche Projektfrage- und aufgabenstellung hinausgehen und uns anschlussfähig an übergeordnete soziologische wie juristische Analysen und Debatten erscheinen.

3.1 Technik als 'Machtverstärker' in Prozessen sozialer Kontrolle

Es grenzt fast schon ans Triviale, wenn man - wie wir hier - hervorhebt, daß Technik zu einem determinierenden Kennzeichen unserer spät/postmodernen Gesellschaften und der ihnen eigenen Zivilisationsform geworden ist (vgl. Böhme 1993). Nicht alle Lebensbereiche sind im gleichen Tempo und in der gleichen Intensität von der 'technologischen Revolution' erfaßt worden, aber inzwischen sind auch die formalen Kontrollinstanzen sowie die von ihnen ausgehenden verschiedenen Arrangements sozialer Kontrolle von dieser Dynamik nachhaltig tangiert. Diese Entwicklung verläuft nicht gerade übersichtlich, und insbesondere die Rechtssysteme sehen sich der erhöhten Anforderung ausgesetzt, sich entsprechend anzupassen (vgl. Roßnagel et al 1990). Ein weitverbreitetes Manko des gegenwärtigen sozialen Adaptionsprozesses scheint vor allem darin zu bestehen, daß der in den öffentlichen Diskursen dominante Technikbegriff sozusagen 'instrumentell' zugerichtet ist und die soziale Wirkkomponente technischen Handelns, insbesondere bezüglich der unintendierten Nebenfolgen, weitgehend ausblendet. Es fehlt keinesfalls an adäquateren Zuschnitten des Technikbegriffes, etwa aus der Soziologie oder der Technikphilosophie (vgl. Rammert 1993) - im internen und externen Diskurs der Kontrollorganisationen jedoch scheint man über ein instrumentell-funktional orientiertes Technikverständnis nicht hinausgehen zu

wollen. Für eine aufgeklärte Debatte über den Sinn und Nutzen des Einsatzes avancierter Kontrolltechnologie ist nach unserer Auffassung aber ein um die soziale Dimension erweiterter Technikbegriff, der es gestattet, Technik als Machtverstärker in Prozessen sozialer Kontrolle aufzufassen, notwendig und weiterführender. Nur so läßt sich die permanente und kumulative Technisierung sozialer Kontrolle wieder an politische Diskurse anbinden, die allein über Legalität und Legitimität von Sozialkontrolle entscheiden können.

3.2 Kommerzialisierung und 'Kommodifizierung' von Sicherheit

Wie inzwischen hinreichend klar sein dürfte, lag der Fokus dieses Projektes auf dem 'Faktor Technik'. Um uns diesem, im kriminologischen Diskurs relativ neuem Element anzunähern, waren wir u.a. darauf verwiesen, uns mit dem Marktangebot der Sicherheitsindustrie auseinanderzusetzen. An drei wesentlichen Merkmalen konnten wir bei unseren eingehenderen Analysen nicht vorbeisehen, die dann auch neue Gewichtungen in unseren konkreten Forschungsbemühungen zur Folge hatten: (1) der bemerkenswerten Auffächerung des Angebotes nach personalen und technikgestützten Sicherheitsangeboten, (2) der (bedingten) Erzeugung und Regulierung des Marktangebotes durch (symptomatische) Nachfrage, (3) dem Umstand, daß Fragen der Sicherheit dort primär als wirtschaftliche statt als politische behandelt werden und sich dieses 'Paradigma' ausbreitet (vgl. Sack et al 1995).

Die Untersuchung des Marktes hinsichtlich verfügbarer avancierter Kontrolltechnik hat uns unmittelbar auf deren *ursprüngliche* Eigenschaft als (Handels) Ware zugeführt und im Anschluß für Prozesse der *Kommodifizierung von Sicherheit* sensibilisiert, die über die konkreten sicherheitstechnischen Arrangements hinausgehen. Mit dem Konzept der *Sicherheitsarbeit* glauben wir einen theoriegeeigneten Ansatz gefunden zu haben, mit dem sich die diversen Phänomene des internationalen Sicherheitsmarktes an die Diskussion übergreifender politökonomischer Prozesse anschließen lassen (vgl. Nogala 1995 und 1998, Lindenberg 1997).

3.3 Von der 'Polizei' zum 'policing' - notwendige Revision des Polizeibegriffs

Wir hatten bei unseren empirischen Erkundungen anfänglich in erster Linie die Anwendung von avancierter Kontrolltechnik bei Polizeikräften in den Blick genommen, weil uns das dem Vorwissen nach als die 'natürliche Anwendungsinstitution' erschien. Da eine unserer Orientierungslinien aber die durch die Technik realisierte Kontrollfunktion war, wurden wir sehr schnell darauf gestoßen, daß erstens 'Polizei' eine sehr vielfältige und differenzierte Institution ist und zweitens 'Social Control Technologies' in nennenswertem Umfang auch von Organisationen eingesetzt werden, die nicht offiziell als 'Polizei' firmieren. Der Blick über die nationalen Grenzen hinweg trug ein weiteres dazu bei, daß der im deutschen Rechts- und Polizeidiskurs vorherrschende *institutionelle Polizeibegriff* fragwürdig und hinsichtlich der Projektperspektive unpraktikabel wurde. Bestärkt wurden wir in unseren (wie wir meinen theorierelevanten) Vorbehalten durch die Rezeption

der neueren anglo-amerikanischen Polizeiliteratur, deren Diskurs nicht nur über den *handlungsbezogenen Begriff des policing* verfügt (zu dem es im deutschen kein geläufiges Äquivalent gibt, man müßte schon das verstaubt anmutende 'policieren' regenerieren), sondern weit selbstverständlicher als bei uns kommerzielle und vigilante Erscheinungen polizeilicher bzw. polizeiähnlicher Aktivitäten in ihre konzeptionellen Überlegungen mit einbeziehen (vgl. Shearing 1992, Hoo-genboom 1994, Reiner 1994). Aber nicht nur die zunehmende Diversifikation der 'policing agents' wird von einem handlungsbezogenen viel besser als von einem institutionellen Polizeibegriff berücksichtigt - mit diesem Perspektivenwechsel wird die Eignung und Bedeutung avancierter Technik für (polizeiliche) Kontrollfunktionen erst wirklich verständlich: die Technik *'verstärkt'* in erster Linie die *Funktion*, nicht unbedingt die *Institution* der Kontrolle. Da sich auch empirisch zunehmend ein sich auffächernder 'Mix' von einerseits staatlichen, kommerziellen und privaten, andererseits 'personenbetriebenen' und technikgestützten Kontrollarrangements abzeichnet, halten wir die Orientierung an einem handlungsbezogenen Polizeibegriff, der auf Kontrollfunktionen, nicht institutionellen Architekturen beruht, für eine weiterführende wissenschaftliche Debatte für vielversprechender. Wir verkennen nicht, daß ein solcher Perspektivenwechsel für sozialwissenschaftliche problemloser als für juristische Herangehensweisen ausfallen könnte.

II

4. Überlegungen zur Frage der Wirkungen des Rechts

Einer der Fluchtpunkte des Förderungsschwerpunkts „Recht und Verhalten“ ist die Frage nach dem Potential und der Faktizität der Steuerung und Regelung menschlichen und gesellschaftlichen Verhaltens durch das Recht, und zwar sowohl auf der Ebene der individuellen Akteure wie der der sozialen Kollektive und Systeme. Rechtliche Normen in all ihren hierarchischen Abstufungen - von den abstrakten und bestandsfesten Prinzipien des Verfassungsrechts über die parlamentarisch disponiblen Normen einfacher Gesetze bis hin zu den Anwendungsregeln der Exekutive - zielen, so will es zunächst das Verständnis ihrer Sender ebenso wie das ihrer Adressaten, auf die Regulierung des Verhaltens. Dieser Aspekt profiliert sich insbesondere vor dem Hintergrund des höchst differenzierten Systems der Sanktionen, mit dem rechtliche Normen insbesondere in ihrer Form als Gebote oder Verbote ausgestattet sind.

Wir wollen deshalb in diesem Teil einige Überlegungen dazu anstellen, in welcher Weise sich die Fragestellung sowie die Befunde des hier vorgestellten Forschungsprojekts mit der Steuerungs- und Regulierungsintention der rechtlichen Normen verknüpfen läßt. Dazu werden wir einige Gesichtspunkte und Stichworte aufgreifen, die kaum über die Skizzierung eines Diskussionsrahmens hinausreichen. Wir gehen auf drei Aspekte der Fragestellung ein. 1.) Zunächst wollen wir einige Anknüpfungsbefunde aus dem Projekt zur Steuerungsproblematik des Rechts benennen. 2.) Sodann werden wir das Modell der traditionellen Wirkungsforschung sowie einige Befunde und Aporien skizzieren. 3.) In einem dritten Schritt

werden wir die traditionelle Wirkungsforschung mit der Diskussion um die generelle Steuerungskrise moderner Gesellschaften konfrontieren. 4.) Schließlich soll das Konzept der sozialen Kontrolle für unsere Überlegungen einer etwas differenzierteren Betrachtung unterzogen werden.

4.1 Rechtliche Steuerungsimplicationen des Projekts

Die Verknüpfung der empirischen und theoretischen Ergebnisse zur Struktur und Funktion der verfügbaren Kontrolltechnologien und ihrer aktuellen und potentiellen Anwendung mit der Frage nach den daraus resultierenden Schlußfolgerungen für die Regulierungs- und Steuerungsleistung des Rechts läßt sich vorläufig in drei Punkten festhalten. Alle drei Feststellungen widersprechen nachhaltig der weit verbreiteten Vorstellung von Vertretern des Rechts ebenso wie denen aus dem Bereich der Technik, daß nämlich die Beziehung zwischen Recht und Technik als eine schlicht instrumentelle und insoweit neutrale zu betrachten sei. Danach verändern technische Hilfsmittel zwar die Effektivität, vielleicht auch die Effizienz rechtlicher Steuerung, nicht jedoch deren strukturelle Merkmale.

Dieser These widersprechen die Befunde unserer Studie sehr nachhaltig. Technologiegestützte Durchsetzung und Anwendung von Recht stattet, erstens, nicht bloß seine Institutionen und Funktionsträger mit nützlichen und arbeitserleichternden Hilfsmitteln aus, sondern verändert nachhaltig die Strukturen der Kommunikation und Interaktion im Prozeß der rechtlich fundierten sozialen Kontrolle. Es genügt der Verweis auf den Prozeß der Motorisierung polizeilicher Kontrollaktivitäten oder die Einführung des polizeilichen Telefon-Notrufes, um sich die weitreichenden Veränderungen dieser technologischen Innovationen für die Struktur der „atomaren“ Kontroll-Interaktion und des generellen Kontroll-Aufkommens vor Augen zu führen. Welchen weiteren qualitativen „Schub“ die massenweise Nutzung des Handys für das Anzeigeverhalten sowie für die aggregierte Struktur polizeilich bekannt gewordener Straftaten bedeutet, kann hier nur spekuliert und der genaueren empirischen Überprüfung anheimgegeben werden.

Ein zweiter Einwand gegen eine strukturneutrale Interpretation der Technologie-Komponente im Prozeß der Regulierung durch Recht ergibt sich aus der technologisch induzierten Transformation eines institutionellen in ein funktionales Verständnis der Polizei. In der angelsächsischen Polizeiforschung und -soziologie schlägt sich dieser Strukturwandel konzeptuell durch die Ersetzung des institutionell verstandenen Begriffs der „police“ durch den funktionalen Begriff des „policing“ aus. Die Operationen und Aktivitäten formeller sozialer Kontrolle entkoppeln sich zunehmend von ihrem institutionellen - im wesentlichen: öffentlichen und staatlichen - Kontext. Dieser Vorgang wird nachhaltig durch die Verfügbarkeit und Anwendung von Kontroll-Technologien gefördert, oft genug erst ermöglicht.

Mit dem institutionellen Strukturwandel formeller sozialer Kontrolle hängt, drittens, sehr eng ein ganz elementarer weiterer Veränderungsvorgang zusammen. In folgenreicher Weise verliert das „Produkt“ formeller sozialer Kontrolle, die öffentliche Sicherheit, seinen Charakter eines „öffentlichen“ zugunsten eines „privaten Gutes“. Damit findet ein Prozeß der „Kommodifizierung“ öffentlicher

Sicherheit statt. Er bedeutet, daß Besitz und Partizipation an diesem Gut zunehmend statt politisch ökonomisch gesteuert wird. Damit findet eine Stratifizierung und eine differentielle Verteilung des Gutes der Sicherheit statt. Wiederum bedarf es keiner umständlichen empirischen Beweisführung für die These, daß dieser Prozeß der Kommodifizierung der öffentlichen Sicherheit entscheidend durch die technologische „Gerinnung“ wichtiger Operationen und Bestandteile sozialer Kontrolle begünstigt und forciert wird.

4.2 Einige Bemerkungen zur traditionellen Wirkungsforschung

Erst mit der Rechtssoziologie ist die Existenz von Rechtsnormen zum Gegenstand empirischer Analysen und Forschungen geworden. An die Stelle der Konstruktion normativer Ableitungen und Geltungsgründe ist die Suche nach den empirischen „Leistungen“ und „Funktionen“ des Rechts getreten. Dieser enorme Wandel im Zugriff auf und im Verständnis für das Recht ist von N. Luhmann (1972) unter dem Stichwort der „Positivierung“ bzw. „Positivität“ des Rechts als ein folgenreicher und evolutionärer Prozeß der Transformation des Rechts von einer vorgängig gegebenen, ebenso vorgesellschaftlichen wie überhistorischen, im wesentlichen invarianten Struktur zu einem prinzipiell beliebig verfügbaren und verwendbaren Instrument der Etablierung, Gestaltung und Veränderung der Gesellschaft und ihrer Strukturen beschrieben worden. Damit wurde einerseits eine Freisetzung des Rechts aus seinen transzendentalen - religiösen oder naturrechtlichen - Begründungen und Wahrheitsansprüchen erreicht und vollzogen, andererseits mußte seine Bestandsfestigkeit und Verbindlichkeit auf funktional alternative Weise - durch das staatliche Gewaltmonopol - institutionell gesichert werden.

Der entscheidende „Gewinn“⁸ dieses epochalen Vorgangs wird sichtbar in der Gegenüberstellung des Rechts als einer äußerlichen Institution und Autorität, der die Gesellschaft wie seine Adressaten unterworfen, wenn nicht gar ausgeliefert sind, und eines Rechts, über das die Gesellschaft und ihre Institutionen erfolgreich eine Souveränität beanspruchen. Diese Autorität kann die Gesellschaft sowohl für die Form und Fixierung autonom bestimmter Ziele und Zwecke als auch für deren Realisierung einsetzen. In ihr manifestiert sich die allgemeine Funktion des Rechts als eines Mediums der gesellschaftlichen Steuerung.

Diese Steuerungsfunktion des Rechts wird am deutlichsten am Prototyp des „regulativen Rechts“, als das sich das moderne Strafrecht begreifen läßt. Die spezifische Form, in der das Strafrecht auftritt, nämlich die des Verbots oder des Gebots bestimmter und konkret beschriebener Handlungen sowie der ebenso konkret ausgewiesenen Sanktionen im Falle des Verfehlens der Ge- bzw. Verbote, kehrt den instrumentellen Charakter des Rechts besonders deutlich hervor. Dies geschieht in zweierlei Hinsicht. Zum einen geschieht die Verknüpfung eines Ge- oder Verbots mit einer vorfixierten Sanktion als Rechtsfolge für den Fall des

⁸ Daß in dieser Entwicklung nicht nur ein Gewinn zu sehen ist, sondern auch Risiken mitgesetzt sind, hat erneut Luhmann auf die eindringliche Formel gebracht, daß „es sich doch um nichts anderes (handelt) als um *Institutionalisierung der Beliebigkeit von Rechtsänderungen*“ (1981, S. 143f. - Hervorheb. im Original).

Eintritts des regelverletzenden Handelns auf der Grundlage der Vermutung, daß über die vorgesehene Rechtsfolge - entweder qua Antizipation oder qua Verhängung - eine Motivation erzeugt wird, die das unerwünschte Handeln entweder überhaupt nicht oder nur sehr unwahrscheinlich auftreten läßt.

Zum anderen stehen das Strafrecht und seine Institutionen unter einer generellen und systemischen instrumentellen Vermutung und Legitimation. Seine Existenz indiziert nicht nur die vorgängige Koexistenz von Kriminalität, sondern gilt auch als wirksames und unerläßliches kontrollierendes und repressives Instrument, ja, gemäß D. Garland (1990), als kultureller Bestandteil moderner Gesellschaften.

Dieser Wandel des Strafrechts von einer moralischen Instanz Kantischer Prägung und Begründung zu einem staatlich zu handhabenden Handwerkszeug zur Verwirklichung variabler Zwecke und bestimmbarer - statt: vorgegebener - Zielsetzungen im Dienste und unter der Rechtfertigungsformel der „Sozialverteidigung“ bzw. des Gesellschaftsschutzes hat zu der Konzeption eines „Zweck“strafrechts geführt, das bekanntlich von F. v. Liszt schon um die Jahrhundertwende auf seinen bis heute nachwirkenden deutschen Nenner gebracht worden ist. Diese Umgestaltung des Strafrechts zu einem an Zwecke „zurückgekoppelten“ und damit erfolgskontrollierten Strafrecht stellte sich aus der Sicht der rechtlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Grammatik als eine Umpolung vom Kriterium der Tat auf das des Täters dar, als Wandel von einem Tat- zu einem Täterstrafrecht. Unter dem Gesichtspunkt der Strafzwecklehre ging damit eine bedeutsame Akzentverschiebung von dem Zweck der Generalprävention zu dem der Spezialprävention einher.

Dieser Strukturwandel war von geradezu paradigmatischer Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Erfolgs- und Steuerungskontrolle des Strafrechts. Zum Schlüsselkonzept und -maßstab für den Erfolg oder das Versagen des Strafrechts wurde die „Rückfälligkeit“ des Straftäters. Das Strafrecht, dessen Funktionslogik auf der Tat aufbaut, verfügt nicht über eine analoge Rückkopplungsgröße und Selbstkorrekturvorrichtung.

Diese Entwicklung war indessen nicht ohne Risiko für das Strafrecht und seine selbst reklamierten Leistungen sowie in der Gesellschaft geschürten Erwartungen. Die Befunde über notorisch hohe Rückfälligkeitsquoten der vom Strafrecht und seinen Sanktionen betroffenen Personen drängten das Strafrecht zunächst auf den Weg des Ausbaus und der Erweiterung seines Reaktionssystems in Richtung eines Behandlungs- und Resozialisierungsvollzugs - Heilen statt Strafen - und einer zunehmenden Substitution stationärer durch ambulante, formeller durch informelle, repressiver durch restitutive Maßnahmen und Methoden. Natürlich war dieser Umbau des Strafrechts und seines Reaktionssystems, der sich insbesondere im Jugendstrafrecht vollzog und sich unter den Stichworten der „Diversions“, des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ und - in der angelsächsischen Welt - in den vielfältigen „community services“ niederschlug, mit dem Versprechen und der Aussicht auf eine Aufbesserung von Rückfälligkeitsquoten und Reintegrationswerten verbunden.

Dieser Prozeß der Umgestaltung des Strafrechts unter dem Gesichtspunkt von instrumenteller Rationalität und Effektivität war natürlich zugleich Aufforderung und Einladung zur methodischen Kontrolle darüber, ob sich denn die erhofften Effekte und Erfolge auch tatsächlich einstellen würden. Die Antwort darauf er-

hoffte man sich von einem neuen Forschungsfeld und -typ, der Evaluationsforschung, verkürzt gelegentlich auch Begleitforschung genannt, von Politologen oft als Implementationsforschung verstanden. Für die Kriminologie ist eine dieser Studien aus der Mitte der 70er Jahre zu einem bis heute nachwirkenden Menetekel zunichte gewordener Hoffnungen und Illusionen geworden: auf der Grundlage einer Durchsicht von ca. 1150 zwischen 1945 und 1967 durchgeführten Evaluationsstudien, von denen sich allerdings nur 230 methodisch zur Effektivitätsmessung eigneten, zogen die drei amerikanischen Forscher Lipton, Martinson und Wilks (1975) eine außerordentlich ernüchternde Bilanz, die in der öffentlichen Diskussion auf die berühmte Formel des „nothing works“ (Martinson 1974) gebracht worden ist⁹. Die damit verbundene Diskreditierung und Delegitimierung des Strafrechts und seines Sanktionssystems speiste sich vielleicht noch nachhaltiger aus der von keinem seriösen Forscher auf diesem Gebiet bestrittenen These von der kontraproduktiven und buchstäblich „perversen“ Wirkung des Gefängnisses und anderer strafender totaler Institutionen, die entgegen aller euphemisierenden Rhetorik nicht der Re-, sondern der De- und Entsozialisierung den Weg bahnen, Schule des Verbrechens statt Schule der Verbrechensentwöhnung sind.

Über die spezialpräventiven Wirkungen hinaus, die hier nicht im einzelnen inhaltlich darzustellen und bilanzierend zu würdigen sind, setzt das moderne Strafrecht vor allem und historisch wie systematisch zu allererst auf seine generalpräventiven Wirkungen. Da diese sich bekanntermaßen im intendierten Sinne letztlich nur in unterbliebenen Rechtsverletzungen - gleichsam in Nichtereignissen - niederschlagen können, sperren sie sich aus methodologischen und empirischen Gründen nachhaltig gegen eine den Rückfälligkeitsstudien analoge erfahrungswissenschaftliche Erfolgskontrolle. Generalpräventive Wirkungen werden deshalb nicht über Verhalten, sondern über Attitüden und Einstellungen gemessen. In besonderer Weise gilt dies für die in der deutschen Diskussion zur Generalprävention entwickelte und weithin vertretene Lehre von der sogenannten „positiven Generalprävention“ - i. Ggs. zur negativen Generalprävention. Deren angenommenen Effekte sind zwar auch im Ausbleiben von Rechtsverletzungen zu suchen, die eigentliche Pointe der positiven Generalprävention wird aber im Zustandekommen dieser Nichtereignisse vermutet: sie geschehe nicht aus Angst vor Strafe, sondern aus der durch das Strafrecht selbst induzierten Bejahung der in ihm geschützten Werte. Die methodologischen Schwierigkeiten der empirischen Evaluation solcher Effekte hat Karl F. Schumann (1989) überzeugend aufgezeigt, dabei aber auch demonstriert, wie sich durch intelligente Untersuchungsanordnungen aber doch eine empirische

⁹ Vgl. hierzu die sorgfältige, wohl erste und nach wie vor theoretisch ebenso anspruchsvolle wie methodisch-empirisch informierte deutsche Diskussion und Auseinandersetzung mit dieser in den USA entwickelten Fragestellung - auch unter Einbeziehung einschlägiger deutscher Studien - von T. v. Trotha (1983). Ein neuer Sammelband von H.-M. Jehle (1996) trägt eine Reihe von im wesentlichen affirmativen Beiträgen von Strafrechtlern und Juristen-Kriminologen zu den Befunden der strafrechtlichen Wirkungsforschung zusammen, die sich fast ausschließlich auf die deutsche Situation beziehen und die nichtdeutsche Diskussion kaum berühren. Die Arbeit von Lipton u.a., obwohl oft als Kronzeuge gegen das Projekt der Behandlung zitiert, ist auch in den USA nicht das letzte Wort geblieben, wie etwa der vehemente Erneuerungsversuch des Gedankens der „Rehabilitation von F. T. Cullen und Karen E. Gilbert (1982) belegt.

Bresche in erfahrungsresistente und kontrollimmunisierende Wirkungsannahmen schlagen läßt.

Im übrigen lassen sich - anders als dies für die Rückfälligkeitsstudien über strafällig gewordene Täter der Fall ist - generalpräventive Effekte nur auf sehr vermittelte und indirekte Weise auf der individuellen Ebene überprüfen. Deshalb ist die übliche Abschreckungsforschung, die man auch als generalpräventive Wirkungsforschung bezeichnen könnte, regelmäßig auf aggregierten Daten aufgebaut, meistens auf ökologischer Grundlage. Dabei besteht die normale Untersuchungsanlage darin, daß regionale Gebietseinheiten mit unterschiedlichen Rechts- und Sanktionssystemen oder aber die gleichen geografischen Einheiten im Zeitablauf unter veränderten Rechtssystemen miteinander verglichen werden.

Auch bezüglich der Evaluations- und Wirkungsbefunde generalpräventiver Effekte des Strafrechts müssen wir uns einer Würdigung im einzelnen enthalten und auf die einschlägige Literatur verweisen, etwa auf eine neuere Monografie aus Norwegen (vgl. Eide 1994), die nicht nur den akkumulierten Forschungsstand notiert und eine Reihe methodologischer Probleme erörtert, sondern auch die Ergebnisse zweier norwegischer „kriminometrischer“ empirischer Studien präsentiert. Wir möchten an dieser Stelle lediglich drei eher allgemeine Beobachtungen zu den generalpräventiven Evaluationsstudien festhalten und eine Erwägung anstellen über die etwaige Relevanz von Kontrolltechnologien für Fragen der Wirkungen der strafrechtlichen Sozialkontrolle.

Die erste Bemerkung soll auf die absolut kontroverse Struktur der Befunde und Einschätzungen generalpräventiver Effekte des Systems der strafrechtlichen Sozialkontrolle hinweisen.

Als zweites ist mitzuteilen, daß die strafrechtliche Abschreckung nicht als globale Größe zu sehen, sondern zu differenzieren ist nach der Höhe der Sanktionsdrohung, der Wahrscheinlichkeit der Bestrafung, dem Entdeckungsrisiko der Straftat sowie nach dem Tat-Sanktions-Intervall.

Eine dritte Bemerkung ist wissenssoziologischer Art. Die Bejahung oder Verneinung generalpräventiver Effekte korreliert sehr stark mit dem Theorielager, dem der jeweilige Wissenschaftler angehört: Anhänger ökonomischer Theorien pflegen von der Existenz von Abschreckungseffekten auszugehen, während sozialwissenschaftlich orientierte Forscher solche Effekte leugnen und zurückweisen. Diese Beobachtung ist insofern nicht unbedeutend, als sie zu erklären vermag, warum es in allen (post)modernen und wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern eine deutliche Tendenz zu einem verstärkten Rückgriff auf die „Kostenseite“ der Kriminalität, das Instrumentarium des Strafrechts, gibt. Damit hat der gesellschaftsweite Wandel von einer keynesianischen Nachfrage- zu einer post-keynesianischen Angebotspolitik auch dieses Politikfeld erreicht.

Diese Überlegung ebnet den Weg zu einer Verknüpfung des Ausbaus der Kontrolltechnologien mit den Fragen der Effektivität des Strafrechts und seines Instrumentariums. Kontrolltechnologien vermögen Risikobilanzen der Begehung einer Straftat zu verändern, indem sie die „Opportunitäts- und Transaktionskosten“ der Kriminalität steigern, die Beobachtungs- und Entdeckungswahrscheinlichkeit erhöhen, die Beweislage zu Ungunsten des Täters verschieben etc. Das Forschungsprojekt hat zwar diese Implikationen nur implizit, nicht ausdrücklich ausbuchstabiert, aber ohne Zweifel sind seine Befunde in diese angedeutete Rich-

tung zu verlängern, wozu sich allerdings zusätzliche Forschungen als notwendig erweisen könnten.

Ich möchte den Blick auf die spezifische strafrechtliche Wirkungs- und Steuerungsproblematik mit einer etwas allgemeinen Erwägung abschließen. Sie soll die Reichweite und die Grenzen von Effektivitätsüberlegungen und der darauf bezogenen Forschung ein wenig ins Bewußtsein heben. Es ist deutlich geworden, daß die bisherigen wissenschaftlichen Versuche, die Steuerungseffekte des Strafrechts, so wie sie sich aus der strafrechtswissenschaftlichen Lehre über die Strafzwecke ergeben, erst wenig befriedigende, vor allem inkonsistente Befunde erbracht haben. Dies erklärt vielleicht die weitere Beobachtung, daß um so interessierter die jeweils affirmativen wie kritischen Positionen auf diesem Meinungsfeld vertreten werden.

Für eine angemessene Einschätzung der bisherigen empirischen Befunde zur strafrechtlichen Wirkungsforschung ist darüber hinaus darauf zu verweisen, daß mit den spezial- und generalpräventiven Effekten des Strafrechts die Gesamtheit seiner vorgeblichen Wirkungen keineswegs schon erschöpft ist. Dabei denke ich nicht an erster Stelle an die in jüngster Zeit erst stärker betonten Zwecke wie „Verteidigung der Rechtsordnung“, „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ oder „Vertrauen in die Rechtsordnung“ - sie finden sich oft wieder im sprachlichen und begrifflichen Bedeutungs- und Diskursfeld der positiven Generalprävention, obwohl, wie wir sahen, deren empirische Indikatoren nur schwer auszumachen sind. Eher aber richtet sich unsere Bemerkung auf normativ nicht, empirisch jedoch sehr wohl präsenste Bedürfnisse der Vergeltung, auch der Rache und der Genugtuung - Reaktionen und Erwartungen von seiten des Opfers, die in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten durch gesetzliche, politische und öffentliche Opfer-Kampagnen erheblichen Auftrieb erhalten haben. Und unsere Überlegungen zielen auch auf die normativ herausgekehrten, empirisch kaum festgestellten und nachgefragten Sühnebedürfnisse. Das alles sind inhaltliche und gegenständliche Stichworte, die mit aufzunehmen wären in eine vollständige Agenda erfahrungsrechtlicher strafrechtlicher Wirkungsforschung, wenn letztere als Rückkopplungskriterium der Kriminalpolitik fungieren soll.

Empirische Wirkungsbefunde über strafrechtliche explizite Zwecke, die nicht gerade jenseits allen Zweifels stehen und für jedermann eine eindeutige Sprache sprechen; ausdrücklich formulierte Effekte aus der Grammatik der Strafrechtswissenschaft, für die es keine oder fast keine Versuche oder auch Möglichkeiten methodisch und intersubjektiv generierter empirischer Nachweise gibt - Zweifel sind angebracht über den Stellenwert und die Reichweite der hier betrachteten Wirkungsforschung. Lässt sich auf diese Weise die gesellschaftliche Bedeutung des Strafrechts angemessen ausloten? Reagiert das Strafrecht auf empirische Dementis oder auch Bestätigungen der von ihm vorgeblich intendierten Wirkungen und Zwecke auf eine Art und Weise, die es rechtfertigt, dieser Frage weiterhin nachzugehen? Der rhetorische Ton der Fragen ist beabsichtigt.

Einige Beobachter halten sich denn auch nicht länger auf bei weiteren Versuchen, der rechtstatsächlichen Wirklichkeit des Strafrechts und seiner Effekte durch neuerliche empirische Forschungen auf den Leib zu rücken. Für sie gilt als ausgemacht, daß die vom Strafrecht beanspruchten und der eigenen Rechtfertigung dienenden Wirkungen entweder so nicht existieren oder in der behaupteten Weise

und Form nicht nachzuweisen sind. Einige gehen in ihrer Skepsis noch weiter und bescheinigen dem Strafrecht sogar eine ausgesprochene Kontraproduktivität. Derartige Schlußfolgerungen und Aussagen sind indessen nicht mehr so sehr in der Reichweite der Wirkungs- oder Implementationsforschung und deren methodologischer und theoretischer Erzeugungsgrammatik, sondern sie sind eher anschlussfähig an den Bezugsrahmen funktionaler Analyse der klassischen Soziologie und Anthropologie. Diese spricht bekanntlich statt von Wirkungen und Effekten von „Funktionen“, die sie in negative („Dysfunktionen“) und positive („Eufunktionen“) unterteilt und vor allem nach „manifesten“ (d.h. beabsichtigten) und „latenten“ (nicht-intendierten) differenziert.

Auf der Basis und in der Terminologie dieses theoretischen Bezugsrahmens haben wir es beim System strafrechtlicher Sozialkontrolle mit einem staatlichen Politikfeld zu tun, das in geradezu exemplarischer Weise durch „perverse Effekte“ (R. Boudon) und ein systematisches Verfehlen der Zwecke und Ziele politischer Programme und Projekte gekennzeichnet ist. Auf keinem anderen Gebiet politischer und staatlicher Planung und Steuerung finden sich so zahlreich und umstandslos Beispiele ironischer sozialplanerischer Ohnmacht; nirgends sonst hat man so oft und nachhaltig Gelegenheit und Anlaß, wissenschaftliche Verlegenheit sowie erwartungswidrige Ausgänge und Befunde mit der Zuflucht zu Hegels „List der Vernunft“, Marx' falschem Bewußtsein oder auch M. Webers „Paradoxie von Wollen und Wirken“ zu überspielen. Auf keinem anderen Feld wie dem der Kriminalpolitik findet man eine derartige, fast schon systematisch zu nennende Häufung der Vereitelung des „guten Willens“ und „humanitärer“ Anliegen - bereits oben war von der Unergiebigkeit und Nutzlosigkeit all jener zähen und gut gemeinten Bemühungen die Rede, die strafenden Reaktionen des Staates und seines Strafrechts erträglicher, humaner, „annehmer“, erziehender zu machen, Institutionen durchlässiger und weniger „total“ werden zu lassen.

Die Früchte jedoch, die man sich von diesen Bemühungen erhoffte, blieben aus. Um so ärger waren die Enttäuschungen und Reaktionen bei denjenigen, die sich zu Recht als Schrittmacher und Argumentationslieferanten gegen den Anachronismus eines repressiven Strafrechts fühlen durften, bei rechtsstaatlich liberalen und linken Kritikern eines autoritären Staatsverständnisses einerseits, bei Sozial- und Geisteswissenschaftlern aus dem Theorielager kritisch-hermeneutischer Positionen andererseits. Einer der eindrucksvollsten und nachdenklichsten Momente in dieser Debatte ist dabei sicherlich die Vehemenz und Konsequenz, mit der die einst heftigsten Befürworter des Prinzips der Rehabilitation und der Resozialisierung zu deren ebenso erbittertesten Kritikern wurden, als sie dem „crime of punishment“ das „crime of treatment“ folgen ließen¹⁰.

„We never should have promised a hospital“ - diesen Titel gab P. Conrad, der soziologische Theoretiker der „Medikalisierung“ abweichenden Verhaltens (Conrad/Schneider 1985), einer polemischen, im einflußreichen Journal „Federal Probation“ erschienenen (Selbst)Kritik der wissenschaftlichen Unterstützung des Systems institutionalisierten, staatlich angeordneten und kontrollierten Heilens und

¹⁰ Vgl. für eine ausgezeichnete Rekonstruktion dieser kontroversen und Seiten verkehrenden Entwicklung Kap. 4 der Monographie von Cullen und Gilbert (1982).

Helfens (Conrad 1975). Mit diesem Zitat werden wir auf das Element im System staatlichen Strafens gestoßen, das Theoretiker wie Kritiker des Strafrechts zum eigentlichen, „wesentlichen“ Fluchtpunkt ihrer Überlegungen gemacht haben: Die staatlichen Institutionen der Freiheitsentziehung standen und stehen im Mittelpunkt des Für und Wider der Strafe. Der kriminologische und kriminalpolitische Abolitionismus richtete sich auf die Abschaffung des Gefängnisses als Inbegriff staatlichen Strafens. M. Foucault hat das Gefängnis als Inbegriff und idealtypische Verdichtung der modernen „Kerkergesellschaft“ gezeichnet.

Dies alles geschah vor einem Hintergrund und auf der Basis einer Überzeugung bezüglich der durch und durch negativen empirischen Auswirkungen und tatsächlichen Effekte des zwangsweisen Aufenthalts von Personen in „totalen Institutionen“ (E. Goffman), die nur von den Ewig-Gestrigen und von konservativen Ideologen bestritten wurden. Man kannte seinen „Goffman“, der sich im übrigen auf eine über hundertjährige Anhäufung gleichsinniger Stimmen und Einschätzungen berufen konnte, und brauchte nicht weitere empirische Belege und Versicherungen, was es mit der totalen Institution und dem, was sie den in ihr lebenden Menschen antut, auf sich hat. Stattdessen wandte man sich der Frage von einer ganz anderen Seite und mit einer völlig anderen Neugier zu. Angesichts der kaum noch zu steigernden Methodologie und Befunde über die negativen Auswirkungen der totalen Institution für ihre Insassen drängt sich die Frage danach auf, warum an dieser Form staatlichen Strafens gleichwohl festgehalten wird. Welche „Funktionen“ für wen oder was erfüllt das Strafrecht, wenn es so offensichtlich die von ihm reklamierten Zwecke und Ziele verfehlt? Warum, so kann man weiter fragen, läßt das Strafrecht selbst von seinen Ansprüchen nicht ab, die sich so wenig empirisch nachweisen lassen?

Daß das Gefängnis wieder Konjunktur hat, ist offensichtlich. Daß dieser neuerliche Trend zurück zur „stationären Sanktion“ erst in den USA so augenfällig und nachhaltig eingeschlagen hat, ist ebenso unbestreitbar wie die Tatsache, daß diese Entwicklung gedrosselt zwar, aber deutlich wahrnehmbar auch in den europäischen Ländern ihren Weg nimmt. So auch in der Bundesrepublik. Zwar schlägt es sich hier noch nicht so sehr in den Insassenzahlen nieder, außer in den sich überfüllenden Untersuchungshaftanstalten, aber die öffentliche Diskussion darüber läßt eine solche reale Entwicklung deutlich antizipieren. Die Notwendigkeit der Wiedereinführung geschlossener Anstalten im Jugendbereich wird von immer mehr Stimmen und Funktionsträgern bejaht. Die Investition erheblicher Forschungsgelder durch die Volkswagen-Stiftung in ein Projekt zur Erforschung der Auswirkungen von Freiheitsentzug auf jugendliche Straftäter eröffnet eine Fragestellung wieder, die von keinem ernsthaften Wissenschaftler auf diesem Feld während der letzten Jahrzehnte als offen betrachtet worden ist.

Wie hat man diese Entwicklung zu erklären und zu verstehen? Handelt es sich um ein Versagen wissenschaftlicher Aufklärung und Beratung von Politik und Öffentlichkeit? Sind vielleicht wissenschaftliche Befunde, die einst galten und richtig waren, obsolet geworden angesichts veränderter gesellschaftlicher Bedingungen? Kann es sein, daß das Strafrecht, einst ins Leere gelaufen und seine Zwecke verfehlend, unter den Bedingungen veränderter gesellschaftlicher Strukturen eine bislang nicht vorhandene Bedeutung gewonnen oder zurückgewonnen hat? Diese und weitere Fragen können hier nur formuliert, nicht auch beantwortet

werden. Eine Wirkungsforschung, die in den bisherigen Spuren ihre Geschäfte und Projekte weiter betreibt, kann an ihnen nicht vorbeigehen, wenn sie der herkömmlichen Auffassung huldigt, daß wissenschaftliche Aktivität einen sich akkumulierenden Erkenntnisprozeß bedeutet, der auf dem Wege sich falsifizierender Vermutungen und Hypothesen fortgeschrieben wird.

Der Rückgriff auf die Annahme abschreckender oder die Kriminalität kontrollierender Effekte des Strafrechts, wie sie sich in der beschriebenen Tendenz niederschlägt, ist zweifellos eher kompatibel mit einer deutlich angestiegenen „Punitivität“ in der Gesellschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit als mit entsprechenden empirischen Befunden aus der strafrechtlichen Wirkungsforschung. Insofern drängt sich eine Beziehung zwischen Wissenschaft und Politik bzw. Gesellschaft auf, die der üblich angenommenen genau entgegengesetzt verläuft: Nicht die Wissenschaft informiert Politik und Gesellschaft über Wirkungszusammenhänge, sondern die Wissenschaft läuft Vermutungen hinterher, die sie aus der Mitte der Gesellschaft empfängt und aufnimmt.

Das neuerliche Vertrauen und Setzen auf die Effektivität des Strafrechts für die Kontrolle der Kriminalität und die Steuerung kriminellen Verhaltens zeichnet eine kontrafaktische Irrationalität noch generelleren Ausmaßes aus. Eine langfristige Zeitreihenanalyse der Kriminalität weist einen beständigen Anstieg der Kriminalität in modernen Gesellschaften aus. Besonders spektakulär und einheitlich in sämtlichen modernen westlichen Markt-Gesellschaften ist dieser Anstieg in der Periode seit dem letzten Weltkrieg verlaufen. Diese Zunahme der Kriminalität hat sich unter den Augen eines ständig präsenten und aktiven Strafrechts vollzogen, unabhängig von seiner Ausgestaltung im einzelnen und in den verschiedenen Gesellschaften. Die Wirkungsannahme des Strafrechts läßt sich angesichts dieser Entwicklung nur mit dem Argument verteidigen, daß die Kriminalität ohne das Strafrecht noch wesentlich intensiver angestiegen wäre.

4.3 Die traditionelle Wirkungsforschung und die „Steuerungskrise“ moderner Gesellschaften

Bei aller, man möchte fast sagen: populistischen Suggestivität, die das Modell einer direkten Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen dem Strafrecht und der Kriminalität auszeichnet und bietet, hat seriöse (straf)rechtliche Wirkungsforschung heute mit kausalen Modellen und Vorstellungen zu operieren, die weitaus komplexer, vermittelter, indirekter und „kontingenter“ sind, als sie der traditionellen Wirkungsforschung zugrunde liegen. Diese Einsicht bzw. Vermutung war ein wichtiger Hintergrund für eine lebhaft und kontroverse, für die hier verhandelte Problematik äußerst einschlägige Diskussion seit Mitte der siebziger Jahre, von der man den Eindruck hat, daß die strafrechtliche Wirkungsforschung bis auf den heutigen Tag von ihr völlig unbe- und ungerührt geblieben ist.

Es handelt sich um die intensive Debatte in den siebziger und achtziger Jahren über die „Steuerungskrise“ der regulativen Politik, über die zunehmenden Zweifel an den Möglichkeiten und dem Instrumentarium staatlicher Steuerung - Zweifel, die sich bis zum Schlagwort der „Unregierbarkeit“ moderner Gesellschaften durch staatliche Institutionen gesteigert haben. Diese Diskussion, die bis auf die heutige

Zeit nachwirkt und in allen fortgeschrittenen westlichen Gesellschaften bald nach den politisch unruhigen sechziger Jahren aufkam, ist in Deutschland etwa von R. Mayntz (1979), H. Treiber (1983), um nur zwei Autoren aus dem Bereich der Politologie, politischen Soziologie und anderer Disziplinen herauszugreifen, thematisiert worden ist¹¹.

Es ging dabei zwar hauptsächlich um andere Regelungs- und Politikfelder als die des Strafrechts und der Inneren Sicherheit - die Bundesrepublik befand sich in der Periode der sozial-liberalen Reform-Ära mit ihren zahlreichen Initiativen, Programmen und Projekten der Reform. Allerdings stand die Übertragbarkeit der Überlegungen auf die Steuerungsintentionen und -probleme des Strafrechts außer Zweifel, weil das Strafrecht aus wissenschaftlicher wie aus praktisch-politischer Sicht als ein prototypisches Feld regulativer staatlicher Steuerung gilt.

Hinzu kommt, daß sich auch auf dem Politikfeld der Kriminalität bzw. - der Inneren Sicherheit mehr und mehr Teilbereiche identifizieren und Verhaltenssegmente isolieren lassen, die nach der Ansicht einer ständig wachsenden Zahl von Wissenschaftlern, Experten wie Praktikern immun und wirkungsresistent sind gegenüber staatlichen, speziell strafrechtlichen Steuerungsversuchen. Dies dürfte etwa für den Bereich der Drogenkriminalität gelten. Hier finden sich mittlerweile im Lager etwa der Polizei ebenso heftige Kritiker einer strafrechtlich-repressiven Option wie unter den Experten aus Wissenschaft und Forschung. Aber auch das „Versagen“ strafrechtlicher Kontrolle und Steuerung von Umweltproblemen, von den meisten Formen der Wirtschafts- und „white-collar“-Kriminalität läßt sich auf dem Konto der staatlichen „Steuerungskrise“ verbuchen. Aus solchen Differenzierungen ergeben sich u.U. weitreichende und keineswegs beabsichtigte kriminalpolitische Konsequenzen: Steuerungsdefizite für die einen und Steuerungseffizienz für andere Straftaten und -täter - entlang möglicherweise einer Trennlinie, die in der amerikanischen Kriminologie zwischen den „crime in the streets“ und „crime in the suites“ gezogen wird.

Es scheint in der Tat der Verdacht nicht völlig gegenstandslos, daß die strafrechtliche Wirkungsforschung, so wie sie in der Vergangenheit betrieben worden ist und wie sie sich derzeit noch immer präsentiert und fortschreibt, abgekoppelt ist von dem allgemeinen Strom der wissenschaftlichen Erforschung und der theoretischen Diskussion um Fragen und Probleme des Potentials und der Effizienz staatlicher Steuerung. Soweit sich ein solcher Verdacht gegen die Kriminologie richtet, hat er angesichts der traditionellen Nähe insbesondere der deutschen Kriminologie zum Strafrecht sowie angesichts der Bereitschaft der Kriminologie, der ihr angesonnenen, dienenden und helfenden Rolle für das Strafrecht zu willfahren, einige Plausibilität für sich.

Angesichts dieser disziplinären Tradition der Kriminologie ist um so mehr auf einen weiteren Kontext und einen spezifischen Akzent der kontroversen Diskussion um die Probleme und Bedingungen der umfassenden und globalen Steuerung moderner Gesellschaften hinzuweisen, dessen auch strafrechtliche und sicherheitspolitische Bedeutung unmittelbar ins Auge springt. Der Zweifel an den Möglich-

¹¹ Aus einem Rückblick von mehr als 25 Jahren hat R. Mayntz (1996) als eine der Hauptbeteiligten an der damaligen und seitherigen Diskussion diese in einem Sonderheft der Politischen Vierteljahresschrift vergegenwärtigt und nachgezeichnet.

keiten staatlicher Steuerung und Regulierung vollzog sich vor dem Hintergrund und ging einher mit einer stark konservativ-politisch eingefärbten und ideologisch geprägten Konfrontation von „Staat versus Markt“ als zwei alternativen und diametral entgegengesetzten Prinzipien und Modellen der Organisation, Regulierung, Kontrolle und Steuerung kollektiver Zielsetzungen und Gebilde. Unter Stichworten wie „De-Regulierung“, „Privatisierung“, „Entstaatlichung“ hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten, ausgehend von den konservativen Regierungen der USA und Englands unter R. Reagan und M. Thatcher, eine weltweite soziale und politische Bewegung kampagnenartigen Zuschnitts zur Zurückdrängung und zum Abbau staatlicher oder staatlich organisierter Aktivitäten und Funktionen entwickelt und in den meisten fortgeschrittenen Ländern der „ersten Welt“ etabliert.

Längst hat dieser Prozeß auch die Funktionen und Institutionen der staatlichen und strafrechtlichen Sozialkontrolle erreicht - die „Innere Sicherheit“, bis heute das Politikfeld mit dem höchsten Legitimationspotential für hoheitliches und staatliches Handeln, ist längst nicht mehr das klassische kollektive Gut staatlicher Prärogative, sondern bekanntlich ein Feld gesellschaftlicher Aktivität, auf dem öffentliche und private Akteure miteinander konkurrieren und sich die Aufgaben teilen¹². Davon zeugt nicht zuletzt auch das vorliegende Forschungsprojekt über die rapide Entwicklung von Kontrolltechnologien und deren Integration in Kontrollstrategien und -abläufe. Dabei haben wir eine sehr greifbare und deutliche Tendenz zu einer Form der Organisation und der Bereitstellung von Sicherheit ausgemacht, für die uns der Begriff der „Kommodifizierung“ am treffendsten erschien, in akteursorientierter Terminologie: ökonomische Unternehmer auf einem Markt, auf dem Sicherheit als Ware gehandelt wird.

Was diese Entwicklung für die Frage nach der Reichweite, den Grenzen und Wirkungen staatlicher Steuerung im allgemeinen und strafrechtlicher Regulierung und Effekte im besonderen bedeutet, kann von einer informierten und aktuellen wissenschaftlichen Wirkungsforschung nicht ignoriert werden und unbeachtet bleiben. Ungeachtet dessen lassen sich kaum Beispiele von Forschungsprojekten auf dem Feld strafrechtlicher Wirkungsanalysen finden, die komplex genug angelegt sind, um dem Ertrag dieser aufwendigen und verdienstvollen Diskussion um die alternativen Modelle kollektiver Steuerung Rechnung zu tragen.

Die Vermutung übrigens, daß die Forschung zur Effektivität und zum Steuerungspotential des Strafrechts nur wenig informiert und inspiriert ist vom allgemeinen empirischen und theoretischen Diskussionsstand der Sozialwissenschaften und ihrer einschlägigen Teildisziplinen zu diesem Arbeitsfeld, gilt auch für nicht-kriminologische Ansätze und Forscher. Als Beleg hierfür möchte ich auf eine Kontroverse innerhalb der deutschen Rechtssoziologie verweisen, deren Entstehung und Zusammenhang auf die Diskussion um die staatliche Steuerungskrise verweist. Eingebettet in eine grundsätzliche Diskussion und Auseinandersetzung um eine neue und angemessenere theoretische Fundierung der Rechtssoziologie, die vor allem von N. Luhmann aus systemtheoretischer Perspektive angestoßen und

¹² Vgl. hierzu den von F. Sack u.a. (1995) herausgegebenen Sammelband zur „Privatisierung staatlicher Kontrolle“, der in einer Reihe von deutschen und internationalen Beiträgen den nationalen und internationalen Entwicklungsstand auf diesem Politikfeld in dieser Form erstmalig in deutscher Sprache bündelt.

inspiriert worden ist, hat G. Teubner (1992) in einer ausgezeichneten kritischen Skizze das „avancierteste Modell der Rechtssoziologie“ - ein „Modell zur Effektivität des Rechts“ (S. 140) - vorgestellt und seine empirisch fragwürdigen und unterkomplexen Annahmen herausgearbeitet - und zurückgewiesen.

Diese Skizze von Teubner, der mit seiner systemtheoretisch orientierten und autopoietisch zugespitzten Position notorisch den Widerspruch von eher handlungstheoretisch ausgerichteten Autoren auf sich gezogen hat¹³, zeichnet eine besondere didaktische Pointe aus. Die „Empirie“, die Teubner gegen die von ihm kritisierte Position und deren wichtigste namentlich herausgehobenen Vertreter - A. Diekmann, K.-D. Opp und H. Rottleuthner - ins Feld führt, sind keine mittels der bekannten sozialwissenschaftlichen Methoden systematisch generierten Daten. Vielmehr spielt er gegen das „Opp-Diekmannsche Modell“ einschließlich seiner „Weiterentwicklung bei Rottleuthner“ (Teubner 1992, S. 140) eine ebenso fiktive wie suggestive Wirklichkeit aus der Welt der Literatur aus. Seine „Waffen der Kritik“ gegen das rechtssoziologische Effektivitätsmodell gewinnt Teubner aus einem jüngeren Stück Weltliteratur, der 1981 erschienenen „Chronik eines angekündigten Todes“ des kolumbianischen Nobelpreisträgers Gabriel García Márquez.

Spannend wie der Roman selbst liest sich die sorgfältig und systematisch von Teubner vorgeführte Konfrontation des rechtssoziologischen Variablenmodells „zur Erklärung der Befolgung von Rechtsnormen“¹⁴ mit dem dramatischen Roman-Geschehen, der Tötung des männlichen Bewohners eines Dorfes an der kolumbianischen Karibikküste zur Wiederherstellung der Ehre, die er einem bildschönen Mädchen dadurch genommen hatte, daß er sie außerhalb und vor der Ehe verführt hatte. Das Roman-Geschehen wird von Teubner in die Sprache und die Form des kausalen Ablauf-Modells der Rechtssoziologie gebracht: Schritt für Schritt nimmt er sich die „unabhängigen Variablen“ vor - die Kenntnis des Gesetzes, die Höhe und Wahrscheinlichkeit der Sanktionen bei Verletzung der Rechtsnormen, die Konkurrenz von rechtlichen und sozialen Normen - und klopft ihren Einfluß auf die „abhängige Variable“ - die Befolgung der Normen - ab. Die „Chronik“ von Márquez bildet ein Geschehen völlig gegen den Strich des rechtssoziologischen Modells ab und „falsifiziert“ die „Wenn-dann-Aussagen“ der zwischen den Variablen vermuteten Wirkungszusammenhänge. Die durch den traditionellen Ehrenkodex gebotene Tötung des „Verführers“ vollzieht sich gegen die Gültigkeit und Kenntnis des gesetzlichen Tötungsverbots, gegen die Schwere und Wahrscheinlichkeit der Sanktionierung, mit Wissen, unter den Augen und buchstäblich selbst unter Mitwirkung bzw. vorwerfbar unterbliebenem Verhindern der Tat durch die übrigen Dorfbewohner. Mit anderen Worten: obwohl alle unabhängigen Variablen im Geschehensablauf des Romans hohe „Skalenwerte“ verzeichnen, bleibt der vom Modell prognostizierte Einfluß auf die abhängige Variable aus: der Mord findet statt, die kriminelle Tat läßt sich durch nichts und niemand aufhalten, ablenken oder „irritieren“. Die im Roman dargestellte Wirklich-

¹³ Diese kontroverse Diskussion ist in der zitierten Quelle von Teubner (1992) bibliographisch und z. Teil inhaltlich rekonstruierbar.

¹⁴ Vgl. hierzu die Visualisierung des Modells in einem Schema von Kästchen und (Wirkungs)Pfeilen bei H. Rottleuthner (1987, S. 57)

keit wird von dem rechtssoziologischen Modell der Effektivität von Normen nicht erfaßt, geschweige denn erklärt.

Die von Teubner entfaltete Kritik am rechtssoziologischen Effektivitätsmodell verbleibt keineswegs auf der Ebene der eindringlichen Metapher des „angekündigten“ Todes, sondern sie übersetzt die Vorbehalte auch in die Sprache der wissenschaftlichen Methodologie und Modellbildung. Dem verwendeten Kausalmodell der Effektivitätsforschung wirft Teubner zum einen die Linearität, zum anderen die Nichtberücksichtigung der Rekursivität der angenommenen Zusammenhänge zwischen den Variablen vor: diese sind kausal zirkulär miteinander verknüpft, interagieren untereinander und produzieren auf diese Weise Effekte, für die im verwendeten Effektivitätsmodell kein Platz vorgesehen ist.

Ungeachtet weiterer kritischer Einzelheiten und Einwände, die hier nicht weiter dargelegt werden können, setzt sich Teubner mit einem naheliegenden Gegeneinwand gegen seine Argumentation auseinander, der kurze Erwähnung verdient. Die im Roman dargestellte konflikthafte Koexistenz der beiden normativen Ordnungen des modernen Rechts einerseits und des traditionellen dörflichen Ehrenkodex einer noch nicht in der vollen Moderne angelangten Gesellschaft andererseits mag für viele nur einen geringen Erkenntnistransfer für die Situation und die Steuerungsprobleme in den avancierten Gesellschaften besitzen. Sind die Roman-Befunde von Gabriel García Márquez, anders gefragt, aus einer kulturell, ökonomisch, sozial und politisch so anderen (Um)Welt anwendbar auf die Fragen und Probleme der geringen Steuerbarkeit moderner, hoch differenzierter Gesellschaften? Teilt das Dorf Kolumbiens mit den Stätten und sozialen Gebilden unserer modernen Gesellschaften außer der Wirkungslosigkeit des weltlichen und geschriebenen Gesetzes andere Merkmale und Umstände, die es erlauben, in beiden sozialen Situationen gleiche soziale Wirkungsmechanismen zu vermuten und anzunehmen?

Diese Frage stellt sich Teubner natürlich explizit, und er verwendet einen großen Teil seiner theoretischen Überlegungen, seiner empirischen Darlegungen und Beispiele sowie einer ausgiebigen Sichtung der einschlägigen rechtssoziologischen und verwaltungswissenschaftlichen Literatur darauf zu zeigen, daß „es heute im großen Rahmen Vergleichbares zur Dramatik der Totalimmunisierung des kolumbianischen Ehrendiskurses gegenüber dem Tötungsverbot des Rechts“ ... „durchaus (gibt)“ (ibid., S. 146). Neben einer Reihe von Beispielen der „Selbstimmunisierung gesellschaftlicher Diskurse gegenüber dem Recht“, die eher der begrifflichen Erläuterung als der genaueren Analyse dienen - „Rechtsblindheit“ von terroristischen Gruppen, fundamentalistischen Religionszirkeln, passionierten Liebesbeziehungen“ (ibid.) - vergleicht Teubner detaillierter die jeweiligen „Eigenlogiken“ der beiden Subsysteme des Rechts und der Wirtschaft in modernen Gesellschaften und setzt ihre wechselseitige Immunisierung in Parallele zur Kommunikationslosigkeit von Recht und Ehre im kolumbianischen Dorf von Márquez.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß zwar einerseits die traditionelle Wirkungsforschung ebenso wie die Arbeiten zur „regulativen Krise“ in modernen Gesellschaften zu weiten Teilen auf den gleichen Gegenstand zielen, dabei aber andererseits von sehr unterschiedlichen Prämissen ausgehen und mit je eigenen theoretischen, methodologischen und empirischen Instrumenten operieren. Die

Differenzen zwischen beiden Diskursen und Forschungsfeldern lassen sich nicht nur als unterschiedliche disziplinäre Akzente und Perspektiven darstellen, sondern sie sind streckenweise schlicht nicht miteinander kompatibel und widersprechen einander. Während die konventionelle Wirkungsforschung auf der Prämisse basiert, daß die vom Strafrecht intendierten Effekte nicht nur prinzipiell erreichbar sind, sondern in wesentlicher Hinsicht auch realisiert werden, nehmen die Steuerungs-skeptiker die zahlreichen empirischen Befunde über die Uneffektivität, Unwirksamkeit und Kontraproduktivität rechtlicher Regelungen und Steuerungsversuche zum Ausgangspunkt ihres wissenschaftlichen Interesses und ihrer empirischen Forschungen. Es ist deshalb ein dringendes Desiderat der Wirkungsforschung in ihren verschiedenen Spielarten und methodischen Zugängen, daß die beiden aufgezeigten polaren Positionen wechselseitig voneinander Kenntnis nehmen und in einen intensiveren Dialog sowohl über ihre unterschiedlichen wissenschaftlichen Instrumente wie über ihre differenten Befunde treten.

4.4 Konzepte und Modelle sozialer Kontrolle

In einer abschließenden Überlegung wollen wir auf eine Diskussion über einen sich vollziehenden Struktur- und Gestaltwandel auf dem Gebiet staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle aufmerksam machen. Damit kommen wir noch einmal etwas näher an den zentralen Gegenstand heran, um den es sich bei dem hier vorgestellten Projekt handelt.

Das Konzept der sozialen Kontrolle, so wie es sich seit Beginn dieses Jahrhunderts von den USA allmählich als ein soziologischer Zentralbegriff etabliert und durchgesetzt hat, hat insbesondere durch die Arbeiten von M. Foucault in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich an Popularität und Überzeugung eingebüßt. Es ist hier nicht der Ort, diese Entwicklung im einzelnen darzustellen¹⁵. Stattdessen möchte ich für die Zwecke und Aufgaben der Wirkungsforschung einerseits einige zusätzliche Erläuterungen zu Foucaults Analysen geben, andererseits ein paar Anmerkungen zur Diskussion über die Entwicklung eines Risikostrafrechts machen.

Bekanntlich hat Foucault das moderne Strafrecht gegen seinen eigenen und den allgemeinen Strich gelesen. Dabei geht es ihm nicht um die Analyse eines Teilbereichs oder „Subsystems“ der Gesellschaft. Vielmehr ist das Strafrecht für Foucault gleichsam die Einstiegsinstitution mit Symptomwert für die „Geschichte der Gegenwart“ insgesamt, der Schlüssel zum Tor der modernen Gesellschaft und ihrer Funktionsweisen. Seine Perspektive geht deshalb über eine rein und eng „rechtssoziologische“ hinaus, anders als dies im zuvor behandelten Diskurs zur Krise des regulatorischen Rechts der Fall ist. Mehr noch als in Foucaults früheren Arbeiten, von denen für unseren Zusammenhang natürlich sein zuerst 1975 erschienenes „Überwachen und Strafen“ (1977) an vorderster Stelle rangiert, werden in der letzten Schaffens- und Forschungsphase von Foucault die Konturen einer

¹⁵ S. Cohen (1985) hat vor schon bald 15 Jahren die analytische Entwertung der „sozialen Kontrolle“ zu einem „Mickey Mouse concept“ beklagt, woran sich seither nicht viel geändert hat.

umfassenden Typologie der „Kunst des Regierens“ sichtbar. Unter dem Konzept der „gouvernementalité“ findet eine „theoretische Verschiebung“ der früheren machtanalytischen Perspektive Foucaults statt, die in die deutsche Diskussion gerade erst durch eine ausgezeichnete Monografie von Th. Lemke (1997) mit dem Nachdruck eingeführt worden ist¹⁶, den sie verdient und den sie in der angelsächsischen Diskussion bereits seit Beginn der neunziger Jahre gefunden hat (Burchell, Gordon u. Miller 1991).

Gemäß der von Foucault entwickelten „Typologie des Regierens“ lassen sich mindestens vier Formen von Machtbeziehungen voneinander unterscheiden. Die erste Form kristallisiert sich in der Figur des Souveräns und im Prinzip der (staatlichen) Souveränität. Diese ist gekennzeichnet durch die „juridische“ Technik des Regierens, durch das Setzen und das Durchsetzen von „Normen“. Diese wirken von außen, kommen von oben und markieren im wesentlichen eine „negative“ soziale Beziehung - sie sind eher destruktiv als „produktiv“. Dieser Machttypus findet nach Foucault seine reinste Ausprägung in feudal-absolutistischen Gesellschaften, ist aber - entgegen dem ideologischen Selbstverständnis - auch in den rechtsstaatlich organisierten Gesellschaften der äußerlich dominante Herrschaftsmodus, obwohl die ökonomische und soziale Struktur dieser modernen Gesellschaften längst ein strukturell differentes Herrschaftsverhältnis durchgesetzt hat.

Das hier zu nennende Stichwort aus dem Werk Foucaults hat seine Runde durch die sozial-, politik- und rechtswissenschaftlichen Labore und Werkstätten weltweit gemacht und die Analyse von sozialen Macht- Herrschafts- und Kontrollbeziehungen schlicht „revolutioniert“. Natürlich geht es um die „Disziplinargesellschaft“ und deren Struktur, dem zweiten zentralen Typus des Regierens, dem das wissenschaftliche Interesse Foucaults in seiner mittleren Forschungsperiode gilt. Die hier entwickelte Perspektive auf die Mechanismen und Funktionen von Machtbeziehungen zielt auf die konstruktiven, positiven und „ermöglichenden“ Aspekte von Macht- und Herrschaftsstrukturen, richtet sich auf die Rolle der „Disziplinen“ und deren Indienstnahme durch und Indienststellen für die Machtbeziehungen - das Gefängnis als institutioneller Inbegriff für ein Arrangement des Einwirkens auf das individuelle Mitglied der Gesellschaft, auf sein „Zurichten“ für die Zwecke der Gesellschaft - und nicht bloß als Folge des Richtens über ihn wegen des Verfehlens der gesellschaftlichen Zwecke. Im Gegensatz zum juridischen Typ des Regierens, bei dem die „Norm“ als Kriterium und Maßstab gelungenen Verhaltens fungiert, nimmt der disziplinierende Typus des Regierens die Norm als Fluchtpunkt seiner „normalisierenden“ Absichten und Anstrengungen.

Der „positive“ Blick auf soziale Machtbeziehungen und ihre „Produkte“ erschöpft sich indessen nicht auf den Typus der Disziplinargesellschaft, obwohl das ihr gewidmete Werk „Überwachen und Strafen“ wie ein Denkmal Foucaults sonstige Analysen, vor allem sein „Weiterdenken“ zu überstrahlen pflegt. Dem auf das Individuum und seinen Körper zielenden Einwirken setzt Foucault in seinen

¹⁶ Ich stütze mich hier weitgehend auf die Arbeit von Lemke, deren Titel - „Eine Kritik der politischen Vernunft“ - im übrigen die Weite des analytischen Interesses und Blicks von Foucault sehr schön auf den Punkt bringt. Die Arbeit von Lemke ist vor allem ein unentbehrlicher Beitrag zum Verständnis und zur Auseinandersetzung mit „neo-liberaler“ Gesellschaftsentwicklung und Politik.

späteren Analysen Macht- und Kontrolltechniken an die Seite, die auf die „Regulierung“ der sozialen Kollektive ausgerichtet sind. „Disziplinierung“ und „Regulierung“ sind zwei unterschiedliche Seiten und Aspekte der „Bio-Macht“ - beide zielen auf die Verwertung, Zurichtung, Produktion, Vermehrung, Verstärkung etc. von „Leben“. Die Einrichtungen, die das Individuum im Blick haben, sind die uns bekannten „disziplinierenden“ totalen Institutionen einschließlich derjenigen aus den Humanwissenschaften - darunter übrigens auch die der Kriminologie; diejenigen, die sich auf die Regulierung der Bevölkerung als ganzer richten, sind eher staatsunmittelbar angesiedelt, wie insbesondere die Polizei.

Für unsere Argumentation mit Blick auf die Wirkungsforschung ist insbesondere die „post-disziplinäre“ Analyse Foucaults von Macht- und Kontrollbeziehungen von Interesse, also die Regierungstechniken der „Regulierung“ mit der Bevölkerung als „Körper“ *sui generis* im Visier, ein Körper, der mehr ist als die Summe der individuellen Körper, auf deren Zurichtung die disziplinierenden Institutionen aus sind. Mit der Beschäftigung dieses Macht- und Kontrolltypus erst entwickelt und formuliert Foucault sein Konzept der „gouvernementalität“, das seinen früheren Analysen eine völlig neue Perspektive gibt.

Diese theoretische Entwicklung Foucaults artikuliert sich in seiner Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Aufkommen und der ungeheuren gesellschaftlichen und politischen Attraktivität des Neo-Liberalismus Ende der 70er Jahre in einigen der fortgeschrittenen Industriegesellschaften des Westens, mit den USA als Schrittmachergesellschaft¹⁷. Sie ist gleichzeitig Ausdruck einer festen Überzeugung Foucaults, daß das „Dispositiv“ einer sozialstaatlichen Regierungstechnik an sein Ende gelangt und in eine tiefe Krise geraten ist. Diese Wendung und Neubestimmung des theoretischen Bezugsrahmens zur Analyse von Macht und Kontrolle sowie die inhaltliche Zuwendung Foucaults zu den realpolitischen und realgesellschaftlichen Strukturwandlungen der Gegenwart werden aufgenommen und ausgearbeitet von einer im wesentlichen angelsächsischen Strömung unter Sozialwissenschaftlern, Ökonomen und Politologen, auch übrigens Kriminologen, die sich alle darum bemühen, die damit verbundene veränderte Stellung des Individuums zu Staat und Gesellschaft sowie die daraus resultierende Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft analytisch zu präzisieren und empirisch auszuweisen.

Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Kontrolle sind mit dieser Entwicklung verschiedene Konsequenzen verbunden, auf die hier kurz hinzuweisen ist. Der Neo-Liberalismus bedeutet nach verbreitetem Verständnis eine Re-Autonomisierung von Gesellschaft und Individuum. Damit ist eine Delegation von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten weg von staatlichen Institutionen hin zu gesellschaftlichen oder „zivilen“ Akteuren und zum einzelnen gemeint. Eine wichtige Implikation dieser Entwicklung besteht in der Abschwächung des „disziplinierenden“ Zugriffs von Staat und Gesellschaft auf die „Seele“ und den Körper des Individuums. Kontrolle zielt nicht länger auf die Formierung und „Normalisierung“ des einzelnen Mitglieds der Gesellschaft, was indessen nicht

¹⁷ Th. Lemke (1997, S.240) verweist darauf, daß Foucaults Analysen über die Entwicklung neo-liberaler politischer und sozialer Strukturen vor den Wahlsiegen von Reagan in den USA und Thatcher in England beginnen.

bedeutet, daß die Ziele der Kontrolle aufgegeben würden. Was sich geändert hat, sind die Mittel ihrer Realisierung.

Die Autonomisierung der Gesellschaft ist weitgehend eine Folge ihrer Ökonomisierung, d.h. der zunehmenden Überwölbung bzw. Unterordnung der einzelnen gesellschaftlichen Bereiche durch bzw. unter die Logik ökonomischer Beziehungen und Strategien. Dies aber bedeutet die Reorganisation sozialer Beziehungen nach dem Modell des „homo oeconomicus“. In bezug auf den einzelnen resultiert daraus zum einen eine „Politik der Zurechnung“ von Handlungsentscheidungen und deren Folgen und eine Ausweitung der Bereiche individueller Verantwortung über die bisherigen Grenzen hinaus. Zum anderen besteht die letzte Konsequenz dieser Entwicklung darin, daß dem Mitglied der Gesellschaft die Rolle und Aufgabe angesonnen wird, sich gleichsam als Unternehmer in eigener Sache zu betrachten und zu verhalten, der nicht nur seines Glückes, sondern auch seines Unglückes eigener Schmied ist. Die dem einzelnen neu und vermehrt zukommende Rolle der „Sorge um sich selbst“ schließt auch die Besorgung der eigenen Sicherheit und des eigenen Schutzes mit ein. Dieser Trend zur verstärkten Betonung der individuellen Verantwortung und Zurechnung schlägt sich nieder in einer Zunahme der „Punitivität“ in der Gesellschaft, der Bereitschaft zu und der Forderung nach mehr Repression und einer Verschärfung der verschiedenen Elemente des Strafrechts.

Ein anderer Aspekt der veränderten Struktur sozialer Kontrolle läßt sich als komplementär zu dem gerade genannten begreifen. Der stärkere Verzicht auf das korrigierende und disziplinierende Zugreifen auf das Individuum geht einher mit der wachsenden Möglichkeit und Praxis, statt norm- und rechtstreue Individuen und Personen kriminalitätsfreie bzw. gegen Kriminalität immunisierte und abgeschirmte Räume und Situationen zu schaffen - eine Entwicklung, die gelegentlich als Transformation der Disziplinar- in eine Kontrollgesellschaft beschrieben wird. Man könnte diesen Vorgang als eine „Ökologisierung“ sozialer Kontrolle und innerer Sicherheit bezeichnen, was auch bedeutet, daß Sicherheit nicht mehr so sehr als ein einheitliches und gesellschaftsweites kollektives Gut zu betrachten ist, sondern zunehmend eine örtliche gebundene und differenzierte Form und Ausprägung annimmt. In pointierender Überspitzung läßt sich diese Tendenz der regional, lokal und territorial ausgerichteten und variierenden sozialen Kontrolle als einen Prozeß der zunehmenden Errichtung innergesellschaftlicher Grenzen der Sicherheit und des Entstehens von funktional differenzierten „Hochsicherheitstrakten“ des Wohnens, Arbeitens, des Konsums, der Freizeit usw. beschreiben.

Der zunehmende Verzicht auf die Disziplinierung und auf das korrigierende Einwirken auf das regelverletzende Individuum - auf die „Resozialisierung“ in geläufigerer Terminologie - zugunsten von korrigierenden und manipulierenden Interventionen in soziale Situationen, Gelegenheiten und Räume entspricht dem weltweiten wachsenden Trend zu kriminalpolitischer Prävention, die weit über die Formen und Aspekte der Prävention in jeglichem herkömmlichen Verständnis hinausgeht. Darüber hinaus ist für den hier thematisierten Zusammenhang von überragender Bedeutung, daß dieser Strukturwandel auf dem Gebiet der Kriminalpolitik nachhaltig gestützt, ermöglicht und forciert wird durch die technologischen Opportunitäten und Entwicklungen, die im Zentrum des hier erörterten Forschungsprojekts standen. Die Technologien der akustischen und optischen Überwachung, der vielfältigen Bearbeitung von Daten, der Identifizierung von Perso-

nen, Orten und Bewegungen ermöglichen in einem Ausmaß die punktgenaue und regional gezielte „Produktion“ von Sicherheit, die auf das Eindringen in Kopf und Seele des individuellen Täters verzichten kann.

Die beschriebene Tendenz des Strukturwandels staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle läßt sich vielleicht noch auf einen zusammenfassenden Begriff bringen, der in den letzten Jahren in der Strafrechtswissenschaft ebenso wie der Strafrechtssoziologie eine gewisse Popularität und Prominenz erlangt hat. In der deutschen wie der amerikanischen Diskussion notiert man eine Tendenz der Umgestaltung des Strafrechts auf der Ebene des Normprogramms wie auf der Ebene der Anwendung hin zu einem „Risikostrafrecht“ (Prittwitz 1993) bzw. zu einem System der „actuarial justice“ (Feeley/Simon 1994). Ein solches Strafrecht bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Umgestaltung und Umgewichtung seiner Konstruktionsprinzipien. So erfaßt bzw. „codiert“ es den Täter nicht nach seinen intentionalen und kognitiven Parametern von Wissen, Wollen, Schuld usw., sondern nach Kriterien und Merkmalen, die ihn als Risikoträger zu identifizieren und zu skalieren erlauben. Im ersten Fall ist der Täter in seiner Individualität und Einzigartigkeit im Blick des Strafrechts, im zweiten Fall ist er als Reflex statistisch ermittelter Wahrscheinlichkeiten von Interesse.

Diese hier nur angedeuteten Aspekte des Strukturwandels sozialer Kontrolle und gesellschaftlicher Machtbeziehungen markieren zum einen Trends, Tendenzen und Richtungen eines Wandels auf diesem Gebiet und sind keineswegs schon als vollzogene Entwicklungen zu betrachten. Sie sind zum anderen nicht als Prozesse zu sehen, die die traditionellen Formen und Strukturen sozialer Kontrolle gänzlich verdrängen oder substituieren. Vielmehr koexistieren diese Formen sozialer Kontrolle mit den herkömmlichen Strukturen und führen dadurch zu einer größeren Heterogenität und Vielfalt von staatlicher und sozialer Kontrolle. In dieser Differenzierung und Vielgestaltigkeit des Politikfeldes der Inneren Sicherheit spiegelt sich eine generelle Tendenz gesellschaftlicher Entwicklung und sozialen Wandels: die Einheitlichkeit und Kohärenz der Gesellschaft weicht Prozessen der Fragmentierung, der zunehmenden Verselbständigung von Teilbereichen, der Existenz von „Teilmärkten“ auch der Sicherheit und Kriminalitätskontrolle.

Wir wollen an dieser Stelle unsere Überlegungen zur Frage der Wirkungsforschung auf dem Feld der gesellschaftlichen Steuerung und sozialen Regulierung durch das Strafrecht abschließen. Wenn eine zentrale Folgerung aus unseren Überlegungen zu ziehen wäre, dann hätte diese zu lauten, daß die verfügbare empirische Wirkungsforschung zum Strafrecht in theoretischer wie methodologischer Hinsicht nicht dem Erkenntnis- und Diskussionsstand entspricht, den man aufgrund der einschlägigen rechtssoziologischen, politologischen und historischen Literatur erwarten und voraussetzen muß. Über weite Strecken gelangt die strafrechtliche Wirkungsforschung nicht über die Grenzen einer Rechtfertigungsforschung im Dienste des Strafrechts hinaus.

Literatur

- BKA (Hg.) (1990): Technik im Dienste der Straftatenbekämpfung, Wiesbaden.
- BKA (Hg.) (1995): Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik. BKA Arbeitstagung 1994, Wiesbaden.
- Böhme, Gernot (1993): Technische Zivilisation, in: P. Drexler und H. Heuermann (Hg.), Technikgläubigkeit und Technikkritik, Ihre Darstellung und Bewältigung in Kultur und Gesellschaft, Braunschweig, S. 4-16.
- Boyd, David G. (1995): On the Cutting Edge: Law Enforcement Technology, in: FBI Law Enforcement Bulletin (7).
- Brown, Ben (1995): CCTV in Town Centres: Three Case Studies. Crime Detection and Prevention Series: Paper No 68, London.
- Burchell, Graham, Colin Gordon und Peter Miller (Hg.) (1991), The Foucault Effect: Studies in Governmentality, Hemel Hempstead.
- Cohen, Stanley (1985), Visions of Social Control, Cambridge and Oxford.
- Conrad, John P. (1975), We never should have promised a hospital, in: Federal Probation 39, S. 3-9.
- Conrad, John P., und Joseph W. Schneider, Deviance and Medicalization (1985), From Badness to Sickness; Columbus u.a..
- Cullen, Francis T., und Karen E. Gilbert (1982), Reaffirming Rehabilitation, Cincinnati, Ohio.
- Davies, Simon (1994): Touching Big Brother. How Biometric Technology Will Fuse Flesh and Machine, in: Information Technology & People, Vol. 7 (4), S. 38-47.
- Davies, Simon (1996): Big Brother. Britain's Web of Surveillance and the New Technological Order. London: Pan.
- Eide, Erling (1994), in Kooperation m. Jørgen Aasness und Terje Skjerpén, Economics of Crime. Deterrence and the Rational Offender, Elsevier.
- Feeley, Malcolm, und Jonathan Simon (1994), Actuarial Justice: the Emerging New Criminal Law, in: David Nelken (Hg.). The Futures of Criminology, Sage, S. 173-201.
- Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1991): Governmentality, in: G. Burchell, C. Gordon und P. Miller (Hg.). The Foucault Effect, Chicago, S. 87-1044.
- Garland, David (1990), Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory, Oxford.
- Hassemer, Winfried (1990): Das Schicksal der Bürgerrechte im 'effizienten' Strafrecht, in: Strafverteidiger, S. 328-331.
- Herold, Horst (1977): Polizeiliche Informationsverarbeitung als Basis der Prävention, in: Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft (Hg.), Prävention und Strafrecht, Bd.67, Heidelberg: Kriminalistik, S. 23-35.
- Herold, Horst (1986): Konstruktive Sicherheit - Eine Gegenthese, in: (Hg.), Der Traum der Vernunft. Vom Elend der Aufklärung, Eine Veranstaltungsreihe der Akademie der Künste Berlin, Darmstadt/Neuwied: Luchterhand, S. 248-260.
- Hoffman, Lance J. (1995): Building in Big Brother. The Cryptographic Policy Debate, New York u.a.O.
- Hoogenboom, Abraham Bob (1994): Het Politiecomplex. Over de samenwerking tussen politie, bijzondere opsporingsdiensten en particuliere recherche, Arnhem.

- Jehle, Jörg-Martin, (Hg) (1996). *Kriminalprävention und Strafrecht*, Wiesbaden.
- LeBlanc, Marc, Pierre Tremblay und Alfred Blumstein (Hg.) (1988): *Nouvelles Technologies et Justice Penale - New Technologies and Criminal Justice*. 38th International Course in Criminology - Proceedings, Montreal: Centre International De Criminologie Comparée. (Les Cahiers De Recherches Criminologiques: Cahier no 9).
- Lemke, Thomas (1997), *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Hamburg.
- Lindenberg, Michael (1992): *Die Überwindung der Mauern: Das elektronische Halsband*, Hamburg.
- Lindenberg, Michael (1997): *Ware Strafe. Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle*, München.
- Lipton, Douglas, Robert Martinson und Judith Wilks (1975), *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*, New York.
- Luhmann, Niklas (1972), *Rechtssoziologie*, 2 Bde., Reinbek b. Hamburg.
- Luhmann, Niklas (1981), *Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft*, in: ders., *Ausdifferenzierung des Rechts*, Frankfurt a. Main, S. 113-153.
- Lyon, David (1994): *The Electronic Eye. The Rise of Surveillance Society*, Oxford.
- Martinson, Robert (1974), *What works? - questions and answers about prison reform*, in: *Public Interest*, Spring, S. 22-54.
- Marx, Gary T. (1985): *The New Surveillance*, in: *Technology Review*, Vol.88 (4), S. 42.
- Marx, Gary T. (1988): *Undercover. Police Surveillance in America*, Berkeley.
- Mayntz, Renate (1979), *Regulative Politik in der Krise?*, in: Joachim Matthes (Hg.). *Sozialer Wandel in Westeuropa*. Verhandlungen des 19. Deutschen Soziologentages, Berlin, S. 55-81.
- Mayntz, Renate (1996), *Politische Steuerung: Aufstieg, Niedergang und Transformation einer Theorie*, in: Klaus von Beyme und Claus Offe (Hg.). *Politische Theorie in der Ära der Transformation*, Opladen, S. 148-169.
- Nogala, Detlef (1989): *Polizei, avancierte Technik und soziale Kontrolle. Funktion und Ideologie technikbesetzter Kontrollstrategien im Prozeß der Rationalisierung von Herrschaft - Mit einem Vorwort von Fritz Sack, Pfaffenweiler: Centaurus. (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd.6).*
- Nogala, Detlef (1995): *Was ist eigentlich so privat an der Privatisierung sozialer Kontrolle? Anmerkungen zu Erscheinungen, Indikatoren und Politökonomie der zivilen Sicherheitsindustrie*, in: Fritz Sack, Michael Voß, Detlev Freehse, Albrecht Funk und Herbert Reinke (Hg.), *Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte Tendenzen*, Baden-Baden, S. 234-260.
- Nogala, Detlef (1997): *Forensische DNA-Analytik - Anmerkungen zur kriminalistischen Bedeutung genetischer Information und ihrer rechtlichen Begutachtung*. In *Kriminologisches Journal*, 29 (4), S. 292-305.
- Nogala, Detlef (1998): *Social Control Technologies. Verwendungsgrammatiken, Systematisierung und Problemfelder technisierter sozialer Kontrollarrangements*. Unveröffl. Dissertation.
- Popitz, Heinrich (1968): *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, in: *Recht und Staat*, Heft 350 (Mohr, Tübingen).
- Prittitz, Cornelius (1993), *Strafrecht und Risiko. Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft*, Frankfurt/Main.
- Rammert, Werner (1993): *Technik aus soziologischer Perspektive. Forschungsstand - Theorieansätze - Fallbeispiele. Ein Überblick*, Opladen.

- Reiner, Robert (1994): Policing and the police, in: M. Maguire, Rod Morgan und Robert Reiner (Hg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, Oxford, S. 705-772.
- Roßnagel, Alexander, Peter Wedde, Volker Hammer und Ulrich Pordesch (1990): *Digitalisierung der Grundrechte? Zur Verfassungverträglichkeit der Informations- und Kommunikationstechnik*, Wiesbaden.
- Rottleuthner, Hubert (1987), *Einführung in die Rechtssoziologie*, Darmstadt
- Sack, Fritz (1995): Prävention - ein alter Gedanke in neuem Gewand. Zur Entwicklung und Kritik der Strukturen postmoderner Kontrolle, in: Rolf Gössner (Hg.), *Mythos Sicherheit. Der Hilflose Schrei nach dem starken Staat*, Baden-Baden, S. 429-456.
- Sack, Fritz, Detlef Nogala und Michael Lindenberg (1997): *Social Control Technologies. Aspekte und Konsequenzen des Technikeinsatzes bei Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle im nationalen und internationalen Kontext*, Abschlußbericht an die Volkswagenstiftung, Hamburg.
- Sack, Fritz, Michael Voß, Detlev Freehse, Albrecht Funk und Herbert Reinke (Hg.) (1995): *Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte Tendenzen*, Baden-Baden.
- Schumann, Karl F. (1989), *Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung*, Heidelberg.
- Shearing, Clifford D. (1992): The Relation between Public and Private Policing, in: Michael Tonry und Norval Morris (Hg.), *Modern Policing*, Chicago, S. 399-434. (*Crime and Justice. A Review of Research* Vol. 15).
- Teubner, Gunther (1992), *Regulatorisches Recht: Chronik eines angekündigten Todes*, in: P. Koller, C. Varga und O. Weinberger (Hg.), *Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik (ARSP-Beiheft 54)*, Stuttgart, S. 140-161.
- Treiber, Hubert (1983), *Regulative Politik in der Krise? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema oder Reflexive Rationalität im Schatten des gesetzten Rechts*, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* Nr. 41, S. 28-54.
- Trotha, Trutz von (1983), *Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen*, Heidelberg.